

Vorarlberger Landtag.

11. Sitzung

am 4. Dezember 1872

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmanns Sebastian v. Froschauer.

Gegenwärtig sämtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Herrn Franz Josef Burtscher krank.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Carl Schwertling.

Beginn der Sitzung um 5 1/4 Uhr Abends.

Landeshauptmann: Wir sind beschlußfähig und ich eröffne die Sitzung. Der Herr Sekretär wird das Protokoll der vormittägigen verlesen. (Geschieht.) Da keine Einwendung gegen die Fassung desselben erhoben wird, erkläre ich es als genehmigt. Der Herr Regierungsvertreter hat das Wort.

Regierungsvertreter: Ich bin in der angenehmen Lage, die Interpellation der Herren Abgeordneten Thurnher und Rhomberg, betreffend die Verkehrsstörung aus Anlaß des neuen Eisenbahnverkehrs, dahin beantworten zu können, daß Se. Excellenz der Herr Handelsminister dieselbe genehmigt und zugleich angeordnet hat, daß im Interesse des Verkehrs die Wiederherstellung von Botenfahrten zwischen Dornbirn und Lustenau erfolge. (Bravo.)

Landeshauptmann: Wir gehen über zur Tagesordnung und ich ersuche den Herrn Berichterstatter, weiter zu fahren.

Dr. Ölz: § 3 entfällt hier und wird anderswo untergebracht und es hat sohin § 4 als § 3 zu erscheinen. (Verliest § 4.)

130

Dr. Fetz: Ich möchte mir die Bemerkung erlauben, daß mir unter Punkt 2 die Bestimmung, daß Personen, welche über behördliche Vorladung von der Gemeinde abwesend sind, einen Bevollmächtigten zu bestellen, ermächtigt sein sollen, etwas gar zu weit gehend erscheint. Ich würde ohne irgend eine weitere Motivirung nur beantragen, daß dieser eingeschaltete Beisatz über behördliche Vorladung zu entfallen habe.

Thurnher: Wenn schon ein Antrag gestellt wird, so tritt an uns Abgeordnete die Frage heran, wie wir uns zu demselben verhalten. Wenn er gar nicht motivirt ist, so wüßten wir nicht, welche Gründe der Antragsteller zu demselben hat. Ich könnte demselben deßhalb, wenn er nicht entsprechend motivirt wird, nicht beistimmen.

Dr. Fetz: Ich habe eben nur die Bemerkung gemacht, daß mir dieser Beisatz gar zu allgemein vorkommt und daß man darunter weiß Gott was Alles verstehen kann. Ich denke mir, es könnte sein, daß Einer z. B. als Zeuge vorgeladen worden sei: das könnte man allenfalls noch annehmen, daß er in diesem Falle einen Bevollmächtigten bestellen könne. Es könnte aber auch z. B. Jemand als Beschuldigter vorgeladen sein, das würde möglicherweise sogar im Widerspruche stehen mit anderen Bestimmungen des Gesetzes, wie z. B. mit § 3, der später berathen werden soll. Behördliche Vorladung, das ist ja alles Mögliche.

Thurnher: Ich bitte um's Wort. Da nach § 11 Jene vom Wahlrecht ausgeschlossen sind welche sich in strafrechtlicher Beziehung in Untersuchung befinden, so fällt wohl gar kein Zweifel, daß Jene, welche aus diesem Grunde behördlich vorgeladen sind, da sie gar nicht wahlberechtigt, auch nicht einen Andern zur Ausübung ihres Wahlrechtes bevollmächtigen können.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort ergreift, erkläre ich die Debatte für geschlossen und es hat noch der Herr Berichterstatter das Wort.

Dr. Ölz: Ich finde keinen Grund, die Stylisirung zu verändern, da, wie schon Herr Thurnher, angeführt hat, das Mißverständniß, daß auch Beschuldigte unter den Vorgeladenen verstanden sein können, wohl ohnedieß ausgeschlossen ist. Dagegen sind mehrere Gründe vorhanden, diesen Beisatz beizubehalten, namentlich, um möglichen Agitationen, die von Seite der Behörden ausgehen könnten, ein Hinderniß entgegen zu stellen und sie unmöglich zu machen.

Landeshauptmann: Ich werde hier die einzelnen Absätze getrennt zur Abstimmung bringen. - § 3, früher § 4, lautet nach dem Comite-Antrage: (verliert denselben bis 2). Ich bitte um die Abstimmung. (Angenommen.) Ich werde nun den Punkt 2 mit vorläufiger Auslassung des angefochtenen Passus „über behördliche Vorladung“ zur Abstimmung bringen. (Verliert denselben wie folgt.) ,2. Personen, welche zur Besorgung von Gemeinde- oder anderen öffentlichen Geschäften von der Gemeinde abwesend sind, sowie Seelsorger und Ärzte, wenn sie durch ihren Beruf verhindert sind, können zur Ausübung des Wahlrechtes einen Bevollmächtigten bestellen.“

Ich bitte um die Abstimmung hierüber. (Angenommen.) Ich bitte nun diejenigen, welche dafür sind, daß nach dem Worte „Geschäften“ die Worte „oder über behördliche Vorladung“ eingeschaltet werde, sich zu erheben. (Angenommen.) Gegen Punkt 3 ist keine Einwendung erhoben worden. Er lautet: (verliert denselben). Ich bitte um die Abstimmung. (Angenommen.)

Dr. Ölz: § 5 erscheint nun als § 4. (Verliert denselben.)

Landeshauptmann: Da Niemand das Wort ergreift, bitte ich um die Abstimmung über den nunmehrigen § 4. (Angenommen.)

Dr. Ölz: § 6 erscheint als § 5. (Verliert denselben.)

131

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Kohler: Ich glaube, daß in diesem § das Wort „und“ nach Verine überflüssig ist und stylistisch richtiger entfallen dürfte. Ich beantrage daher die Streichung dieses Wörtchens.

Dr. Ölz: Ganz richtig.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, schreite ich zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, welche dem § 5 mit der von Herrn Kohler beantragten stylistischen Modifikation beistimmen, sich zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Ölz: § 7 erscheint als § 6. (Verliert denselben.)

Thurnher: Ich beobachte, daß in diesem § im letzten Satze nach dem Worte „mehr“ überflüssiger Weise ein Beistrich steht.

Landeshauptmann: Da zu jetzigem § 6 Niemand mehr das Wort ergreift, so ersuche ich diejenigen Herren, welche demselben zustimmen, sich zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Ölz: § 8 erscheint als § 7. (Verliest denselben.) Ich bemerke hier, daß es nunmehr statt „im § 3 sub a, b und c entsprechend der getroffenen Abänderung § 10 und 11 heißen muß.

Landeshauptmann: Ich bitte um die Abstimmung über den nunmehrigen § 7. (Angenommen.)

Dr. Ölz: § 9 erscheint als § 8. Ich bemerke hier, daß das Wort „sind“ nach „Wahlberechtigt“ ganz füglich ausgelassen werden kann.

Kohler: Ich möchte im ersten Theile dieses § statt der nach meiner Ansicht nicht ganz richtigen Stylisirung eine andere beantragen, daß es nämlich heißen sollte:

„Wählbar als Ausschuß- oder Ersatz-Männer sind die in § 6 Z. 1 und 2 der G.-O. aufgeführten Gemeindeglieder männlichen Geschlechtes, welche für sich wahlberechtigt, oder mit Andern gemeinsam das Wahlrecht auszuüben berechtigt sind, das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befinden. (Art. 10 d. Ges. v. 5. März 1862.)“

Ich glaube, daß diese Stylisirung sich besser empfehlen dürfte.

Landeshauptmann: Dieser § würde also lauten: (Verliest denselben wie oben.) Da Niemand mehr das Wort ergreift, so bitte ich um die Abstimmung über diesen § in seiner geänderten Fassung. (Angenommen.) -

Dr. Ölz: § 10 erscheint als § 9. (Verliest denselben.)

Landeshauptmann: Ich bitte um die Abstimmung über den nunmehrigen § 9. (Angenommen.)

Dr. Ölz: Als § 10 erscheint nun der erste Absatz des § 3, mit der Beifügung des Wortes „endgültig“ nach dem Worte „wird“. (Verliest diesen Absatz.)

Landeshauptmann: Da Niemand das Wort ergreift, bitte ich um die Abstimmung über den nunmehrigen § 10. (Angenommen.)

Dr. Ölz: § 11 entfällt gänzlich und erscheint dafür in derjenigen Fassung, wie ich sie bereits am Schlusse der vormittägigen Sitzung vorgetragen habe. § 11 lautet nämlich nun: (Verliest denselben — siehe 10. Sitzung am Schlusse.)

132

Landeshauptmann: Da sich Niemand zum Worte meldet, ersuche ich diejenigen Herren, welche dem § 11 in seiner nunmehr veränderten Fassung beitreten, sich zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Ölz: (Verliest von „zweiter Abschnitt“ bis § 13.)

Landeshauptmann: Da Niemand das Wort ergreift, bitte ich um die Abstimmung über § 12. (Angenommen.)

Dr. Ölz: § 13. (Verliest denselben.)

Kohler: Ich würde beantragen, daß in der 1 a linea dieses § nach dem Worte „durch“ und vor den Worten „öffentlichen Anschlag“ eingeschaltet werde: „ortsübliche Kundmachung und“ dann würde es folgerichtig am Schlusse des Satzes anstatt „kundzumachen“ heißen müssen: „bekannt zu geben.“ Diese stylistische Abänderung gäbe diesem § eine Bestimmtheit, die diesem wichtigen Akt der Bekanntgebung entspricht; denn, wenn die Bekanntmachung nur durch öffentlichen Anschlag geschieht, so ist dieses Mittel in manchen Gemeinden darum nicht hinreichend, weil der öffentliche Anschlag oft nicht auffällig genug ist. Diesem Mangel würde durch die Einschaltung „ortsübliche Kundmachung“ abgeholfen werden.

Landeshauptmann: Ich bitte den Antrag zu formuliren.

Kohler: Der 1. Absatz des § 13 hätte zu lauten: „Dieses Verzeichniß der Wähler ist mindestens vier Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht oder Abschrift in der Gemeinde öffentlich auszulegen und es ist dieses durch ortsübliche Kundmachung und öffentlichen Anschlag in der Gemeinde mit Festsetzung einer Präklusiv-Frist von acht Tagen vom Tage der Auflegung an gerechnet zur Anbringung von Einwendungen dagegen bekannt zu geben.“

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort ergreift, gehe ich zur Abstimmung über:

Nach dem Antrage des Herrn Kohler hätte der 1. Absatz des § 13 zu lauten: (Verliest denselben wie oben.) Ich bitte diejenigen Herren, welche dem 1. Absätze in dieser Fassung zustimmen, sich zu erheben. (Angenommen.) Diejenigen Herren, welche dem übrigen Theile dieses § zustimmen, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Ölz: § 14. (Verliest denselben.)

Thurnher: Ich glaube, es wäre nur eine Consequenz der vorhergegangenen Einschlebung in den § 13, wenn auch hier nach dem Worte „durch“ die Worte „ortsübliche Kundmachung und“ eingeschaltet werden.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort ergreift, schreite ich zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche dem § 14 mit der von Herrn Thurnher beantragten Modifikation, daß vor dem Worte „öffentlichen Anschlag“ eingeschaltet werden die Worte: „ortsübliche Kundmachung und“ zustimmen, sich zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Ölz: § 14. (Verliest denselben.) Man könnte hier dieselbe stylistische Änderung vornehmen,

wie in den beiden vorhergehenden §§ nämlich vor „öffentlichen Anschlag“ die Worte „ortsübliche Kundmachung und“ einzuschalten.

Thurnher: Ich glaube, daß es angemessen wäre, im letzten Satze vor „Reihenfolge“ das Wörtchen „der“ einzuschalten.

Dr. Ölz: Ich bin damit einverstanden.

Landeshauptmann: Ich schreite somit zur Abstimmung, § 15 lautet: „In größeren Gemeinden, in welchen die Wahl an einem Tag nicht durchführbar

ist, hat die Gemeindevertretung die Wahlhandlung auf soviel unmittelbar auf einander folgende Werktage zu vertheilen, daß die

133

Stimmabgabe sämtlicher Wähler ermöglicht wird. Diese vom Gemeinde-Ausschusse getroffenen Anordnungen in Vornahme der Wahl sind ausführlich mit den anderen Bestimmungen im Sinne des § 14 und mit dem ausdrücklichen Bemerken, welche Wähler nach der Reihenfolge der Liste an jedem einzelnen Tage zur Wahl zu erscheinen haben, durch ortsübliche Kundmachung und öffentlichen Anschlag bekannt zu geben." Ich bitte um die Abstimmung über diesen veränderten §. (Angenommen.)

Dr. Ölz: § 16. (Verliest denselben.)

Landeshauptmann: Um die Herren nicht durch beständiges Aufstehen zu ermüden, wäre ich der Ansicht, daß bei denjenigen §§, welche nicht angefochten werden, die Zustimmung der hohen Versammlung durch eben diesen Umstand konstatiert werden könnte. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.) § 16 ist also angenommen.

Dr. Ölz: Dritter Abschnitt. Von der Vornahme der Wahl. § 17. (Verliest denselben.)

Dr. Jussel: Ich habe nur Anfrage zu stellen, auf welche Weise ersichtlich gemacht wird, daß z. B. auch Stimmen gegen die Annahme von §§ obwalten, wenn die Annahmserklärung ohne weitere Abstimmung lediglich durch den Herrn Landeshauptmann geschieht.

Landeshauptmann: Ich kann darauf nur antworten, daß ich dieses Verhältniß nur durch den gewöhnlichen Abstimmungsmodus, nämlich durch Aufstehen oder Sitzenbleiben erreichen kann. Ich werde daher fortfahren, in der genannten Weise abstimmen zu lassen. Diejenigen Herren, welche den § 17 nach dem Comiteantrage anzunehmen gedenken, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Ölz: § 18. (Verliest denselben.) Ich beantrage hier, statt § 9-11 zu setzen H 8-14, da dieß der früher getroffenen Abänderung entspricht.

Carl Ganahl: Ich habe mich bereits in der vormittägigen Sitzung gegen die Abänderung, welche dieser § enthält, ausgesprochen; ich habe dort auch bemerkt, daß Herr Pfarrer Knecht das Übergehen von der geheimen zu der öffentlichen Wahl nicht motiviert hat, und daß auch im Comiteberichte eine Motivierung nicht zu finden sei. Der Herr Dr. Ölz als Berichterstatter hat zwar nach Schluß der Generaldebatte erklärt, es sei allerdings richtig, daß im Comiteberichte eine Motivierung nicht vorkomme, er werde also dieselbe nachtragen. Herr Dr. Ölz hat uns dann in längerer Rede, in welcher er von Königen und Kaisern gesprochen, die durch geheime Wahlen zu Grunde gerichtet worden wären, in welcher er uns sagte, die geheimen Wahlen führen in Schlupfwinkel, zu Molchen, Salamandern und Drachen, er hat uns, sage ich, eine Menge vorgeführt, was auf die Unsittlichkeit Hinweise, welche man begehen würde, wenn man der geheimen Abstimmung seine Zustimmung gäbe. Dadurch hat er es wohl versucht, den Comiteantrag zu motivieren; ich sage, er hat es versucht, denn einen Beweis seiner Behauptung hat er nicht geliefert und konnte ihn auch nicht liefern. Unter anderem hat er sich auch folgendermassen ausgedrückt: geheime Wahlen verleiten den Wähler zu unsittlichen Handlungen, und machen die Leute zu Heuchlern. In diesem ausgesprochenen Satze läge wirklich eine

Beleidigung für diejenigen, welche für geheime Wahlen plaidiren, nachdem aber, soviel ich mich erinnere, der Hochw. Herr Bischof selbst in diesem Saale ausgesprochen hat, daß auch die Papstwahl durch geheime Abstimmung vorgenommen wird, und ich unmöglich glauben kann, daß die höchsten Würdenträger der katholischen Kirche bei dieser Handlung eine Unsittlichkeit begehen werden, so nehme ich dem Herrn Dr. Ölz die ihm entschlüpfte Äußerung nicht übel. Wäre dieß nicht der Fall, dann hätten Sie, meine Herren, alle sich unsittliche Handlungen zu Schulden kommen lassen, auch Dr. Ölz selbst hätte dieß zu Wiederholtenmalen hier gethan; denn er hat ja nicht blos dutzend- sondern mehr als hundertmal, Stimmzettel geheim überschrieben abgegeben. Er hätte also ebenso oft einen Akt der Unsittlichkeit begangen, wenn darin ein solcher läge, was aber Niemand zugibt. (Bravo!)

134

Herr Dr. Ölz hat ferner gesprochen von Bestechlichkeit und Corruption, zu welchen geheime Wahlen führen. Durch geheime Wahlen sollen Leute bestochen werden? Ich möchte wissen, wie man dieß anzugehen hätte; denn wenn man Jemand bestechen will, so hat man ja bei geheimen Wahlen gar keine Gewißheit, daß der Bestochene sein Wort hält. Es wird also wohl Niemand so ungeschickt sein, Jemanden zu bestechen, damit er jenes Votum abgeben solle, welches man verlangt, auf die Ungewißheit hin, ob er bei der Wahl auch wirklich so wählen wird. Wenn man öffentlich wählt, dann meine Herrn, kann freilich Bestechlichkeit platzgreisen, dann kann man controliren, ob der Wähler denjenigen gewählt, den man ihm zu wählen aufgetragen hat. Also auch diese Thatsache spricht für die geheime und nicht für die öffentliche Wahl. Die öffentliche Wahl taugt den Herren auf jener Seite hauptsächlich deßwegen, und zwar ganz begreiflicherweise, damit sie die Wähler controliren können. Jene Herren haben sich nämlich davon überzeugt, daß es bei den geheimen Wahlen nicht nach ihrem Wunsche geht, deßhalb sind sie mit aller Gewalt für die öffentlichen Wahlen. Ich weiß aber eigentlich doch nicht recht, wie es ans einmal gekommen, daß es den Herren einfiel, das schon so lange bewährte Wahlsystem so plötzlich über den Haufen zu werfen, möchte aber fast vermuthen, der Anlaß hiezu sei die Gemeinde Dornbirn gewesen, denn in der Gemeinde Dornbirn wird es natürlich dem katholischen Casino nicht taugen, daß der Gemeinde-Ausschuß zum größten Theile aus liberalen Männern besteht, sie möchten nämlich nicht blos das Casino sondern auch die Gemeinde regieren, sehen aber die Unmöglichkeit ein, daß dieß je geschehen könne, wenn sie die Wähler nicht controliren können, deßhalb glaube ich säst, daß die Gemeinde Dornbirn in dieser Beziehung den Ausschlag gegeben hat.

Nun will ich noch auf Unzukömmlichkeiten Hinweisen, die bei der öffentlichen Wahl eintreten müßten, denn, was Dornbirn anbelangt, so müßte jeder Wähler sich 45 Namen merken. M. H., das ist doch eine faktische Unmöglichkeit, weil unter vielleicht tausend Bauern, die in Dornbirn wählen dürfen, wahrscheinlich viele weder recht lesen, noch schreiben können. Allein die Herren haben schon ein Mittel ersonnen; sie haben sich jedenfalls gedacht, wir übernehmen es, für diese Masse Wähler zu denken, wir schreiben ihnen die Namen auf und lassen dieselben dann von ihnen so gut es eben geht herablesen; also reine Abstimmungsmaschinen! Ob dieß gerade recht ist, will ich anderen zu beurtheilen überlassen.

Ich glaube, m. H., Sie sollten dem Wähler nicht die Freiheit nehmen, nach seiner innigsten Überzeugung zu wählen, und das kann er nur dann thun, wenn er geheim seine Stimme abgeben kann. Ich möchte also doch noch einmal an Sie appelliren, ob sie nicht freiwillig davon abgehen, diesen § wie er hier steht, streichen und denjenigen gelten lassen wollen, der in:

Gesetze v. I. 1864 steht. Ein paar Mitglieder von Ihnen haben bereits früher für die geheimen Wahlen gestimmt und auch kürzlich, als es sich um die Änderung der Landtags-Wahlordnung handelte, consequent gegen den Antrag des Comites gestimmt. Die beiden Herren werden sich ohne Zweifel auch heute consequent bleiben. Vielleicht sind auch noch einige andere Herren, die nicht die Ansicht des Comites theilen, und so hoffe ich, daß dieser § doch fallen dürfte.

Thurnher: Ich bitte um's Wort. Nachdem ich länger die Ehre hatte, dem Casino von Dornbirn vorzustehen, so ist es vor allem meine Pflicht, die Vorwürfe, welche Herr Carl Ganahl dem Casino von Dornbirn macht, feierlich zurückzuschicken. Herr Carl Ganahl meint, daß das Bestreben in diesem Hause die öffentliche Stimmabgabe, sowohl für die Gemeinde als für das Land zu erzielen, wesentlich im Casino von Dornbirn seinen Grund habe. Ich berufe mich in dieser Beziehung auf das Zeugniß der anwesenden Herren, ob dem Casino von Dornbirn dieser vom Herrn Carl Ganahl geschilderte Einfluß in dieser Richtung zugemessen werden könne. Selbst aber angenommen, das Casino von Dornbirn hätte seinen Einfluß nicht blos in Dornbirn, sondern überall, da, wo es Gelegenheit hat und berechtigt ist, auf die öffentliche Meinung seinen Einfluß auszuüben, auch in dieser Richtung seinen Einfluß etwa damit ausgeübt, daß es sich öffentlich in Resolutionen rc. für die öffentliche Wahl ausgesprochen hat, so glaube ich, wird Niemand und gewiß auch Herr Carl Ganahl nicht, insofern er die öffentliche Wahl nicht für ein unsittliches Mittel hält, dem Casino von Dornbirn hieraus einen Vorwurf machen.

4

135

Dieses glaubte ich dem Herr Carl Ganahl gegenüber, obwohl ich dermalen nicht mehr Vorstand des Casinos von Dornbirn bin, erwidern zu sollen.

Rhomberg: Herr Carl Ganahl hat gesagt, daß es eine Unzukömmlichkeit sei, für die Wähler der Gemeinde Dornbirn, 45 Namen nacheinander herzusagen und in dieser Beziehung muß ich ihm allerdings recht geben. Ich habe auch seiner Zeit erklärt, daß es mein Wunsch gewesen wäre, daß mit einigen Modificationen die Wahlkörper beibehalten worden wären. Allein, da dieß vom Comite nicht gebilligt worden ist, so bleibt natürlich nichts anders übrig, als wenn man so wählt, daß jeder Wähler 30 Ausschüsse und 15 Ersatzmänner zu bestimmen hat. Daß übrigens die öffentliche Wahl in Dornbirn populär ist, das möchte ich dem Herrn Carl Ganahl noch bestätigen.

Peter Jussel: Ich habe schon öfters Wahlen mitgemacht und zwar Landtagsabgeordneten- Wahlen, Wahlmänner-Wahlen und Wahlen zu Gemeindevertretungen und habe dabei auch mitunter als Commissionsmitglied fungirt. Ich habe bei den ersteren beiden, nämlich bei den Wahlen zu Landtagsabgeordneten und bei den Wahlmänner-Wahlen nie ein Bedürfniß wahrgenommen, daß dieselben geheim stattfinden sollten. Dagegen hat sich jedenfalls in dem Bezirke, dem ich angehöre, das Bedürfniß der geheimen Wahlen zur Gemeindevertretung recht lebhaft gestaltet und man hat das Gesetz wirklich mit Freuden begrüßt, durch welches geheime Wahlen für die Gemeindevertretung eingeführt wurden. Die Motivirungen pro und contra sind schon beiderseitig hinlänglich erörtert worden; ich gehe daher gar nicht darauf ein und erkläre mich nur bezüglich der Gemeinde-Wahlen für die geheime Abstimmung. (Bravo!)

Bischof: Es ist bekannt, was meine bisherige Gesinnung in dieser Sache war. Bei Wahlen in weiteren Kreisen und bezüglich einer geringen Anzahl

von zu Wählenden war ich und bin ich entschieden für die offene Wahl. Bei Wahlen in einem kleinen geschlossenen Kreise und bei verhältnißmäßig größerer Zahl der zu Wählenden war ich bisher für die geheime Wahl. Ich bin noch für dieselbe bei Zeiten und Zuständen, welche ruhig, geregelt und parteilos sind. Dieser Zustände glaube ich, können wir uns gegenwärtig nicht rühmen. Es ist ausgesprochen und bekannt, daß 2 sich entgegengesetzte Partheien bestehen im Landtage und an manchen Orten auch in Gemeinden. Für diesen Fall scheint mir das sittliche Moment, daß der Bürger seine Farbe bekenne, von nicht geringem Interesse, und ich kann mich deßhalb, ohne inconsequent zu sein, auch für die Gemeindewahlordnung den öffentlichen Wahlen anschließen.

Dr. Fetz: Nach den Bemerkungen, die wir von Sr. Bischöfl. Gnaden soeben gehört haben, scheint es mir nothwendig zu sein, daß auch ich noch einmal das Wort ergreife, um neuerdings die Ansicht auszusprechen und zu begründen, der ich bereits Vormittags Worte geliehen habe.

Herr Carl Ganahl hat bereits bemerkt, daß weder im Comite-Berichte eine weitere Begründung derjenigen Bestimmungen, welche im Gesetzentwürfe enthalten sind, um an die Stelle der geheimen Wahl die öffentliche zu stellen, vorkommt, noch auch, daß diejenigen Herren Redner, welche sich Vormittag vor dem Herrn Berichterstatter hören ließen, dießfalls in eine nähere Erörterung eingegangen sind. Der Herr Berichterstatter nun hat Vormittag allerdings in einer mit sehr spannender Begeisterung vorgetragenen Rede, welche zum größten Theile dieser Frage gewidmet war, seine Ansicht und die des Comite's auseinandergesetzt. Allein so wenig als mein Herr Vorredner zu meiner Rechten durch die vom Herrn Berichterstatter vorgebrachten Erörterungen zu einer andern Überzeugung gelangt ist, ebensowenig ist dies bei mir der Fall. Ich werde mir nur erlauben, in Kürze die Gründe hievon auseinandersetzen. Der Herr Berichterstatter hat zunächst von dem sogenannten historischen Standpunkte aus seine Ansicht zu begründen gesucht; er hat zu beweisen gesucht, daß die geheime Abstimmung nicht germanischen sondern romanischen Ursprungs sei und erklärt, daß derselbe von Italien und Frankreich ausgegangen sei. Was das erstere Land anbelangt, so kommt dieses Land meines Erachtens in dieser Beziehung wohl nicht in Frage, denn die Folgen in diesem Lande, welche der Herr Berichterstatter der geheimen Abstimmung zugeschrieben hat, fallen wohl nicht derselben zur Last. Wenn die Regierung des gegenwärtigen Königreiches

136

Italien es für nothwendig gefunden hat, einen mit Gewalt geschaffenen Zustand durch eine Volksabstimmung – wie man sich ausgedrückt hat – rechtfertigen zu lassen, so hat dies mit dem allgemeinen Stimmrechte wohl insoferne nichts zu thun, als ich nicht zweifle, daß bei den Mitteln, welche jeder Regierung in dieser Beziehung zu Gebote stehen, aller Wahrscheinlichkeit nach bei öffentlichen Wahlen das Resultat für die Regierung des neugeschaffenen Königreiches Italien noch ein viel günstigeres gewesen wäre. Was Frankreich betrifft, so ist es wahr, daß das Napoleonische Regiment in den ersten Jahren seiner Existenz sich eine Volksvertretung zu schaffen gewußt, bei welcher jede Art von Opposition verschwunden war. Allein ich frage, m. H., ob bei einer öffentlichen Abstimmung nicht für die Regierung dasselbe Resultat, oder ein noch günstigeres herausgekommen wäre? Sie dürfen nicht vergessen, daß in der letzten Zeit, namentlich in den größern Städten, wo eine politisch reifere Bevölkerung existirte, gerade dort und nur dort allein gegen die Regierung gewählt worden ist.

Allein dieses historische Moment, dieses Moment aus der großen Geschichte der Gegenwart scheint mir auf den Fall, der uns gegenwärtig beschäftigt, nicht ganz zu passen. Um was handelt es sich bei uns? Handelt es sich um eine große Staatsaction, die vorgenommen werden soll? Durchaus nicht! Es handelt sich einfach und allein darum: Wollen wir an die Stelle einer Einrichtung, für welche erwiesener Massen ein großer Theil der Wähler eingenommen ist, eine andere setzen, die früher bestanden hat? Wollen wir an die Stelle der gegenwärtig bestehenden Einrichtung eine solche setzen, welche – wir haben ja das Zeugniß eines Mannes, der in seinem Bezirke sehr bekannt ist, gehört – in diesem Bezirke, (und gewiß ist dies ebenso der Fall in den andern Bezirken) die Majorität nicht für sich haben wird. In dieser Beziehung hat weder einer von den Herren Vorrednern noch auch der Herr Berichterstatter ein Wort ausgesprochen, das mich widerlegt hätte.

Der Herr Berichterstatter hat ferner auseinanderzusetzen gesucht – es ist dies bereits von meinem Herrn Vorredner Carl Ganahl bemerkt worden – daß geheime Wahlen unsittlich seien oder wenigstens auf einem unsittlichen Prinzipie beruhe und er hat es nicht verschmäht, sich um diese Behauptung zu erweisen, in ein gewisses Spiel mit Worten einzulassen. Er hat z. B. erklärt, man spreche von Geheimthuerei, Geheimtücke u. s. w. Meine Herren!, wenn ich Ähnliches thun wollte, so könnte ich auch Beispiele anführen, wo das Wort „öffentlich“ zur Bezeichnung des Unsittlichen und der Sünde gebraucht wird. So nennt beispielsweise die Kirche diejenigen, welche sie aus der kirchlichen Gemeinschaft ausschließt, öffentliche Sünder.

Herr Carl Ganahl hat bereits bemerkt, daß die geheime Abstimmung bei Collegien besteht, welche gewiß nicht im Rufe der Unsittlichkeit stehen, bei denen man sicher nicht annehmen kann, daß sie mit der geheimen Abstimmung einen unsittlichen Zweck verfolgen. Allein die Sache ist klar; wie in diesen großen Dingen, so ist es auch in kleinen, wie sie jetzt uns beschäftigen. Es ist klar, daß dasjenige Collegium – um mich eines bereits von meinem Herrn Vorredner gebrauchten Beispiels zu bedienen – welches berufen ist, das Oberhaupt der Kirche zu wählen, in diesem Berufe viel freier und unabhängiger sich bewegt, wenn es diese Wahl geheim mit Stimmzetteln vornimmt, als wenn es gezwungen ist, öffentlich zu wählen. Das ist im Großen und Ganzen der Fall bei großen und wichtigen Sachen und ebenso verhält es sich bei minder wichtigen. Ich sehe auch gar nicht ein: warum soll denn die geheime Abstimmung etwas verdammenswerthes, etwas Unsittliches oder Verwerfliches in sich schließen? Bei der geheimen Abstimmung wie bei der öffentlichen kann der Wähler allerdings immer seine Pflicht thun, und wenn ein Wähler gegen seine Überzeugung wählt, so hat er etwas nicht zu Billigendes gethan, ob er nun geheim oder öffentlich wählt. So steht aber die Frage nicht, sondern die Frage steht so: Ist eher anzunehmen, daß der Wähler seiner Gesinnung freien Ausdruck gibt, wenn er geheim wählen kann, oder wenn er öffentlich zu wählen gezwungen ist? Ich glaube, daß derjenige,

welcher bedenkt, daß es Menschen sind, die wählen und, wie der Herr Berichterstatter selbst hervorgehoben hat, oft schwache Menschen, wird zugeben müssen, daß die geheime Wahl dem Wähler einen sicheren Schutz gewährt, um seiner Überzeugung Ausdruck zu geben, als wenn er gezwungen ist, öffentlich hervorzutreten.

137

Es hat mich von Sr. Bischöfl. Gnaden das Argument sehr gewundert, das er gebrauchte, um seine heutige Abstimmung zu motiviren. Ich glaube gerade in erregten Zeiten, gerade in Zeiten, wo ein regeres Parteileben

existirt, ist es nothwendig, die Freiheit und Unabhängigkeit der Wähler zu schützen. Wenn es keine Parteien gäbe, wenn nicht verschiedene Ansichten sich geltend machten, dann wäre es ganz gleichgültig, ob geheim oder öffentlich gewählt wird, dann wäre jede Influenz auf die Wähler ohnedem ausgeschlossen. Wenn dieses Verhältniß einmal eintreten würde, dann könnten wir allenfalls die geheimen Wahlen in öffentliche umgestalten. Weil aber Parteien existiren, weil jede Partei ihren Einfluß auf die Wähler auszuüben sucht, ist es gerade besonders nothwendig, denjenigen Schutz, welchen die gegenwärtig bestehende Wahlordnung den Wählern gewährt, nicht zu beseitigen. – Ich würde die Beseitigung dieses Schutzes noch allenfalls als zulässig anerkennen, wenn wirklich die öffentliche Meinung sich dafür ausgesprochen hätte. Der Herr Berichterstatter hat zwar Vormittags erklärt, er handle nach seinem besten Wissen und Gewissen als Abgeordneter und zwar selbst dann, wenn die öffentliche Meinung nicht damit einverstanden sei. Das ist im Allgemeinen ein sehr lobenswerther und ehrenhafter Ausspruch. Allein, wenn die berechnigte öffentliche Meinung nichts Anderes verlangt, als daß wir die bestehenden Gesetze fortbestehen lassen, wenn die berechnigte öffentliche Meinung nichts Unehrenhaftes begehrt, so ist es meines Erachtens Pflicht der Abgeordneten nachzugeben; dann kann der Volksvertreter sich nicht gewissermaßen auf einen mehr oder weniger erhabenen Standpunkt stellen und sagen, ich habe mein Gewissen und meine Anschauung für mich. Sein Gewissen hat er für sich, seine Anschauung aber, insoferne man von ihm nichts verlangt, was unehrlich und unsittlich ist, hat er dann nach meiner Überzeugung nicht für sich. Ich glaube, daß mir Herr Pfarrer Knecht, der heute sehr schöne Worte in dieser Beziehung gesprochen hat, hierin Recht geben wird. Der Vertreter des Volkes ist da, um dem Willen der Wähler, soweit es ihm möglich ist, Ausdruck zu verschaffen.

Ich möchte aus allen diesen Gründen Sie ersuchen, diesen §, insoferne er dazu bestimmt ist, die geheimen Wahlen in öffentliche umzugestalten, fallen zu lassen.

Dr. Jussel: Ich muß mir erlauben, meine Erfahrungen, die ich über die vorliegende Frage gemacht habe, im hohen Hause zur Kenntniß zu bringen. Ich habe im Jahre 1865 im Landtage für öffentliche Wahlen gesprochen und gestimmt. Ich hatte dann aber auch im ganzen Lande, allerorts und überall zu hören, daß meine Anschauung durchaus unrichtig sei; namentlich haben sich auch meine Wähler durchgängig gegen dieselbe ausgesprochen.

Witzemann: M. H., ich glaube nur zu den Bemerkungen meines Herrn Vorredners noch etwas beifügen zu sollen. Bei der öffentlichen Wahl hat der Wähler die verschiedensten Umstände, nämlich das Kapital, den Dienstgeber, die Verwandtschaft u. s. w. vor Augen, welche auf ihn hiebei einen großen Druck ausüben. Durch die geheimen Wahlen wird nun dieser Druck gänzlich entfallen. Deßhalb muß auch ich die geheimen Wahlen vorziehen.

Thurnher: Ich bitte ums Wort. Ich möchte nun an der Hand eines Beispielles zeigen, daß der Fall, daß man dem öffentlichen Druck auch bei der geheimen Abstimmung preisgegeben ist, doch denkbar ist und zwar vom Standpunkte des Gewissens.

Ich denke mir den Fall, daß ich durch die geheime Abstimmung irgend einen Zweck erreichen will, ich versetze mich in die Lage eines reichen Kapitalisten, der so ungewissenhaft ist, auf seine Schuldner in Hinsicht der Wahl einen Druck auszuüben. Ich lasse meine Schuldner kommen oder ich komme sonst mit ihnen zusammen, ich suche sie zu bestimmen, so und so zu wählen. Mein Schuldner, den ich vor mir habe, der hat ein sehr zartes

Gewissen hinsichtlich des Betrages, hinsichtlich der Veruntreuung oder hinsichtlich des Bruches einer Vereinbarung, er hat aber kein so zartes Gewissen hinsichtlich seiner politischen Pflichterfüllung. Ich setze diese beiden Argumente voraus und sie treffen in der Wirklichkeit größtenteils zu; es wird nämlich vielseitig die politische Pflichterfüllung nicht so genau

138

nach dem Gewissen genommen, als wie z. B. die redliche Handhabung von anvertrauten Geldern. Ich berede also den Mann, daß er so und so stimme. Wenn ich ihm nun auch nicht gerade Geld gebe, was am Ende auch noch denkbar wäre, daß er bestochen würde, sondern ich stelle ihm diese und jene Erleichterung mit Bestimmtheit, aber mit der Bedingung in Aussicht, so und so zu handeln, so ist er im Stande, seine politische Pflicht vom Gewissensstandpunkte aus leichter zu vernachlässigen, leichter nach einer andern Richtung zu stimmen, als wenn ich mit ihm gegen ein gewisses Entgelt übereingekommen bin, so und so zu handeln, mir wegen 2 oder 3 fl. untreu zu werden. Den Betrug, den er an der Vereinbarung mit mir wegen einigen Gulden gemacht hat, der drückt sein Gewissen mehr, als die Stimme, die er gegen sein Gewissen abgegeben hat. Und es ist gerade auf diesem Wege dem Kapital dadurch ein großer Druck möglich.

Ich wollte damit eben an einem Beispiele zeigen, daß auch bei der geheimen Wahl der Druck nicht aushört, im Gegentheil ein solcher Druck vielmehr möglich ist, indem der Betreffende, der vor mir steht, sich nicht so eingehend besinnt, mit mir in die Sache einzugehen und mit mir in Übereinstimmung zu kommen, wenn er weiß, er kann es geheim thun. Weiß er aber, daß er gegenüber der öffentlichen Meinung eine gerechte Kritik auszustehen hat, wird er sich besinnen, bis er sich einer Bestechung mit Geld aussetzt.

Peter Jussel: Nachdem der geehrte Herr Vorredner ein Beispiel angebracht hat, so erlaube auch ich mir zur Begründung meiner Ansicht ein solches beizubringen, und zwar bezüglich der Gemeinde-Ausschußwahlen.

Ich glaube, daß bei öffentlichen Wahlen sehr gerne gerade die besten Elemente, mehr friedliebende Männer nur darum von der Wahl entfernt bleiben, um mit den verschiedenen Parteien, die sich unmittelbar vor oder durch die Wahl geschaffen haben, nicht in Kollision zu kommen. Es hat vielleicht der Herr Vorsteher eine Partei, vielleicht der Herr Pfarrer eine und allenfalls noch ein Dritter eine Partei für sich. Der Wahlberechtigte will nun weder mit dem Einen noch mit dem Andern in Unliebsamkeiten kommen; er sagt, ich will Frieden haben mit allen diesen Herren, ich kann es aushalten, mag gewählt werden, wer will, ich bleibe von der Wahl entfernt. So werden die besten Elemente indirect gezwungen, sich von der Wahl auszuschließen und deßwegen bin ich hauptsächlich für geheime Wahlen bei der Wahl von Gemeindevertretungen. Es werden da Bekanntschafts- und Verwandtschaftsverhältnisse und alles Mögliche in Betracht gezogen und zuletzt hat man 3 Jahre lang Zank und Hader in der Gemeinde, was bei der geheimen Wahl nicht der Fall sein wird. (Rufe: Bravo!)

Thurnher: Ich könnte das Gegentheil beweisen, daß nämlich gerade wegen geheimen Wahlen sich Leute nie mehr von einem Verdachte zu schützen vermögen. Ich habe das erfahren, indem Leute, denen – ob mit Wahrheit und Überzeugung weiß ich nicht – vorgehalten worden ist, sie haben so und so gestimmt, es hundertmal betheuert und zu beweisen suchten, daß es nicht wahr sei; daß sie so stimmten, wie sie es stets ausgegeben haben, und daher sich unmöglich vor dem Verdachte zu schützen wissen. Dieser

Verdacht lastet ärger auf ihnen, als selbst ein öffentliches Bekenntniß, daß sie der einen oder andern Richtung öffentlich zugestimmt hätten. Sie vermögen diesen Verdacht nicht mehr von sich zu bringen, weil ihnen die Mittel dazu abgehen.

Karl Ganahl: Die Bemerkung, die Herr Thurnher so eben gemacht hat, beweist nur, daß man es nicht an Mitteln fehlen ließ, die Leute zu bewegen, ganz gegen ihre Überzeugung zu stimmen.

Thurnher: Das beweist es gar nicht. (Heiterkeit.)

Landeshauptmann: Ich bitte keine Konversation zu pflegen, da das Ansehen des Hauses geschädigt würde.

139

Hochwrt. Bischof: Nach allen diesen Erwägungen, da ich eigentlich den Schluß meines früheren Satzes ausgelassen hatte, namentlich in Folge der Anschauung, die mir von den Zeiten vorschwebt, glaube ich, daß es nöthig sei, daß der Bürger, daß der Mann seine Farbe bekenne, und mich daher auch für die öffentliche Wahl bestimmen könnte. Immer aber muß ich doch noch voraussetzen, daß das Heil der öffentlichen Wahlen doch in dem größeren Theile der Bevölkerung zur Erkenntniß gekommen ist. Es sind nur einige Herren aufgetreten, welche allerdings selbst diesen Umstand in Abrede stellen. Ich muß einfach sagen, daß ich von dieser Seite die Stimmung nicht kenne, wenigstens nicht mit beruhigender Sicherheit kenne und daß ich daher in diesem meinem Grundsatz etwas erschüttert bin. Ich weiß nicht, darf ich den Antrag stellen, diesen so wichtigen und so eingreifenden Punkt noch einmal einer gegenseitigen vertraulichen Besprechung zu unterziehen.

Landeshauptmann; Wie gedenken Se. Bischöflichen Gnaden diese vertrauliche Besprechung vorzunehmen, vielleicht im Comite? Ich kann nur einen Antrag auf Zurückgabe der Vorlage an das Comite zur neuerlichen Berathung und Antragstellung zur Abstimmung bringen.

Hochwrt. Bischof: Kann nicht ein Antrag auf eine kleine Vertagung, um sich gegenseitig besprechen zu können, gestellt werden?

Landeshauptmann: Wenn die Herren es wünschen sollten, werde ich die Sitzung auf einige Zeit unterbrechen. Sind die Herren damit einverstanden, daß ich die Sitzung auf einige Zeit suspendire? (Einverstanden.) Somit unterbreche ich die Sitzung, (Unterbrechungsdauer 1/4 Stunde.)

Ich nehme die Sitzung wieder auf.

Hochwrt. Bischof: Ich habe zu erklären, daß ich mich der Abstimmung enthalte.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen? (Niemand.) Somit erkläre ich die Debatte über diesen § geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Dr. Ölz: Der Herr Karl Ganahl hat behauptet, daß ich gesagt habe, die geheimen Wahlen führen in Schlupfwinkel. Das ist ein Nonsens, zu Deutsch ein Unsinn; denn, das weiß Jedermann, daß geheime Wahlen nicht in Schlupfwinkel führen. Sie führen auf Throne, auf Ministerstühle und auf die Stühle der Gemeindevorsteher. Sie sind ja dazu vollkommen geeignet. Ich habe nur gesagt, daß geheime Wahlen geeignet seien, die

Überzeugungstreue in's Geheimniß zurückzudrängen, und daß Alles das, was das Geheimniß suchen muß, verdächtig ist. Ich habe auch als Beispiel angeführt, daß Laster und Verbrechen Schlupfwinkel suchen, weil eben Schlupfwinkel geheim sind. Daß ich gesagt haben soll, die geheimen Wahlen führen in Schlupfwinkel, ist ein Unsinn. Der Herr Karl Ganahl hat dies aus einer Kette von Gedanken herausgerissen, er muß aber als Fabrikant wissen, daß, wenn in seiner Fabrik die Fäden reißen, dieß kein Gewebe gibt. (Heiterkeit.)

„Die geheimen Wahlen verleiten zu unsittlichen Handlungen“, das habe ich gesagt und den Nachweis dafür zu bringen ist sehr leicht. Wenn man zum Katholiken sagt, du sollst nach dem Gebote der Kirche deinen Glauben öffentlich bekennen und dann Anstalten trifft, ihn daran zu verhindern, wenn man ihm das zur Zeit äußerst nothwendige öffentliche Bekenntniß seines Glaubens erschwert, wenn man sogar den Schwachen anleitet, denselben nicht öffentlich zu bekennen, sondern geheim zu halten, so verleitet man den Katholiken zu einer im Sinne unserer Kirche strafbaren Handlung. Wenn Leute sich fürchten, z. B. vor dem Kapital, vor anderen Einflüssen, wie gesagt wurde, und dadurch an den Tag legen, daß sie schwach sind, – wenn diese Leute in die Lage gesetzt werden, im Geheimen anders zu thun, als sie im Öffentlichen scheinen möchten, so ist das Heuchelei. Das ist jedenfalls eine Handlung, die nicht unter die sittlichen Handlungen gehört, sondern unter die unsittlichen. Herr Ganahl hat behauptet, daß ich eine Beleidigung gegen Diejenigen ausgesprochen habe, die geheim wählen wollen. Es ist mir gar nicht in den Sinn gekommen, eine Beleidigung gegen alle diejenigen Herren

140

auszusprechen, welche geheim wählen wollen. Meiner Worte Sinn war nur, meine Überzeugung gegen die gegnerische auszusprechen. Er hat ferner behauptet, daß auch ich folgerichtig eine Unsittlichkeit begangen hätte mit Abgabe geheimer Stimmzettel bei Wahlen im Landtage. Diese geheimen Stimmzettel sind sehr öffentlich, denn wir wissen Alle, wen wir zu wählen haben, wir sind meist schon übereinstimmend, bevor wir die Stimmzettel schreiben. Das wird bei ihrer Partei auch der Fall sein. (Ganahl: Ich weiß nicht, was Sie thun.)

Landeshauptmann: Ich bitte den Herrn Redner nicht zu unterbrechen.

Dr. Ölz: Diese geheimen Wahlen, wie sie im Landtag üblich sind, kann man mehr als öffentliche, denn als geheime Wahlen, wenigstens unter uns, bezeichnen.

Man hat auch die Papstwahl als Beispiel einer geheimen Wahl angeführt, die deßhalb doch gewiß nicht unsittlich sei. Hier muß ich meine Entgegnung schon etwas länger auseinandersetzen.

Ich habe Vormittags behauptet, daß in Volksangelegenheiten geheime Wahlen ein Mittel zur Korruption seien. Bei Korporationen und Gesellschaften tritt der Charakter „Volks-Angelegenheit“ zurück. Eine Korporation ist nicht mehr Volk, sie ist von der Öffentlichkeit zurückgetreten,

sie hat sich irgendwie abgeschlossen, und je mehr sie von der Öffentlichkeit zurücktritt, je mehr sie abgeschlossen wird, desto mehr wird ihr auch das Bedürfniß und die Möglichkeit öffentlich zu wählen, erschwert, sie ist wie die Familie wie die Einzelperson zu einer gewissen Zurückgezogenheit genöthigt, sie ist so zu sagen dazu manchmal verpflichtet. Denn eine Korporation hat Gegenstände zu berathen, welche, wenn sie auch der ganzen Welt nicht schaden können, wenn sie als ganz

ehrbare Dinge die Öffentlichkeit nicht zu scheuen haben, dennoch nicht in die Öffentlichkeit hinauspasse, weil sie derselben gar nicht angehören. So ist eö gewissermaßen auch mit der Papstwahl. Der Papst wird vom Cardinal-Collegium gewählt; dieses Collegium ist das dynastische Haus des Papstes; die Cardinäle werden als Prinzen dieser Dynastie betrachtet. Wer darüber Zweifel hegt, möge sich selbst in Rom, wo ich auch gewesen, in dieser Beziehung genauer erkundigen. Die Hauspolitik, beispielsweise die Politik des Kaiserhauses bringt es mit sich, daß wichtige Gegenstände des regierenden Hauses, wenn sie zur Berathung kommen, auch nicht der Öffentlichkeit preisgegeben werden. Es wird im Stillen, im Geheimen Berathung gepflogen und der Monarch, beispielsweise der Kaiser wird höchstens den ersten Minister seines Hauses dazu berufen; so ist es bei jedem Hofe. Warum soll denn der päpstliche Hof bei der wichtigen Angelegenheit der Papstwahl anders verfahren, als irgend ein anderer Hof in Europa in dergleichen Dingen verfährt? Jedenfalls bleibt die Thatsache fest, daß für Corporationen und Gesellschaften, eine ganz andere Wahl als die öffentliche Wahl als gut anerkannt werden kann und vielleicht auch besser ist als für Wahlen in Volks-Angelegenheiten. Das ist ein großer Unterschied, welchen ich wohl zu beachten bitte und welchen die Herren Gegner bei ihren Entgegnungen gar nicht berücksichtigt haben.

Herr Ganahl hat ferner behauptet, daß die geheimen Wahlen nicht zur Korruption führen; es fehle uns hierüber die Gewißheit. Ja, wenn man korrumpirt, so muß es einen Korrumpirten geben und dieser hat ganz gewiß das größte Interesse dabei, seine Korrumpirtheit nicht öffentlich zu zeigen; er steckt in der Nothwendigkeit, jede Gewißheit darüber auszuschließen. Wer etwas Schlechtes unternimmt, wird dasselbe nicht an die große Glocke hängen; wenn ein Dieb ins Haus kommt, wird er nicht sagen: „ich bin ein Dieb,“ sondern er wird etwa sagen: „gelobt sei Jesus Christus“. (Heiterkeit.)

Dann glaubt Herr Ganahl ferner, daß offene Wahlen vortrefflich zur Controlirung der Wähler dienen, um daraus eine Wahlmaschine für ultramontane Zwecke zu machen. Die Herren Liberalen behaupten immer, daß sie die größte Mehrzahl der Bevölkerung des Reiches bilden, daß sie die weit überwiegende Mehrheit des Volkes sind, wenn sie nun die Wähler controliren wollen, und das wird gewiß auch nicht ausbleiben, so haben sie weit mehr Mittel dazu als wir.

141

Herr Ganahl hat ferner behauptet, daß der Anlaß zur Abänderung der Gemeindewahlordnung die Gemeinde Dornbirn sei. Für mich wenigstens nicht, denn ich habe heute Vormittag schon mich ausgesprochen, daß wenn das ganze Land eine andere Gesinnung hätte, ich meine Überzeugung dennoch aussprechen würde; umsoweniger nehme ich Rücksicht auf die Gemeinde Dornbirn, wo es sich um meine Überzeugung handelt.

Ich muß nun zu den Entgegnungen meines geehrten Herrn Vorredners zu meiner Rechten übergehen.

Die erste Behauptung desselben ist, daß der historische Standpunkt, den ich heute Vormittags betont habe, nichts zur Sache beweise. Das ist nicht richtig; wenigstens so viel steht fest, daß in Italien das allgemeine Stimmrecht zu einer Handlung mißbraucht worden ist, welche wir vom katholischen Standpunkte aus niemals, und welche überhaupt teilt Mensch, der Mein und Dein noch zu unterscheiden weiß, billigen kann. (Rufe: Bravo!)

Dasselbe ist in Frankreich der Fall. Wir müssen uns das französische Volk, in Folge der großen Revolution im letzten Jahrhunderte als ein verkommenes denken, wo eine große Masse Menschen aus persönlichen Rücksichten, ja gerade aus höchst egoistischen und selbstischen Rücksichten, theils sich den Schein gaben, als ob sie zu den Legitimisten gehören und andere sich den Schein gaben, als ob sie zu den Republikanern gehören; gerade von dieser letzteren Sorte sind sehr viele in Frankreich, das sind aber auch gerade die Leute, welche selbst durch kleinere Summen Geldes zu bewegen sind, im Geheimen ihre Stimme für einen Mann abzugeben, der ehrsüchtig genug ist, mit Hilfe erkaufter Stimmen sich auf einen Thron zu schwingen; so ist es auch in Frankreich gegangen. Es ist dies bekannt genug.

Damit ist bewiesen, daß geheime Stimmabgabe leicht ein Corruptions-Mittel wird, das gefährlichste Mittel die menschliche Gesellschaft um und um zu wühlen. Ich werde übrigens, wenn diese Beispiele nicht genügen noch größere bringen.

Strebt nicht überall der Liberalismns, strebt nicht überall der moderne Rechtsstaat, wie er sich in Europa gebildet hat, nach geheimen Wahlen? Warum denn das? Er ist sonst in Allem auf Öffentlichkeit gestellt, wie ich heute gesagt habe: auf öffentliche Meinung, auf öffentliche Gerichtsverhandlungen, auf Öffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen, auf Öffentlichkeit der Gesetzgebung und Verwaltung in Land und Staat; kurz überall. Warum sollen denn gerade die Wahlen geheim sein? wozu? zu welchem Zwecke? Zu dem Zwecke, um das Mittel in der Hand zu haben, die Wahlen im geheimen zu dem Zwecke des Rechtsstaates zu leiten, und wie man so zu sagen pflegt, „an der wächsernen Nase der Gerechtigkeit“ die Völker zu führen, wohin man will.

Dieser Widerspruch zwischen Prinzip und Praxis des Rechtsstaats ist vorhanden; er kann einmal nicht geleugnet, und die Inconsequenz darin kann von Niemand widersprochen werden, sie ist zu auffallend, um nicht Verdacht zu erregen; und der Verdacht ist nicht bloß da, sondern er ist auch durch tausend und tausend Erscheinungen, die im heutigen Europa Vorkommen, begründet.

Herr Dr. Fetz hat ferner behauptet, daß ich ein Spiel mit Worten getrieben, um die Unsittlichkeit der geheimen Wahlen nachzuweisen.

Vorerst habe ich nicht gesagt, daß geheime Wahlen unsittlich seien. Die geheimen Wahlen sind an und für sich nicht unsittlich; es kann der beste Katholik geheime Abstimmung wollen. Ich habe nur gesagt, daß geheime Wahlen zur Unsittlichkeit verleiten, daß aber geheime Wahlen unsittlich seien, das zu sagen, ist mir nie eingefallen.

Derselbe Herr Vorredner hat gesagt, daß ich ein Spiel mit Worten getrieben habe, als ich dem Worte „geheim“, den Begriff unedel und verächtlich anklebend bezeichnete. Er hat hier ein entgegengesetztes Beispiel damit gegeben, daß er sagte, daß man auch das Wort „öffentlich“ als verächtlich bezeichnen könnte, indem man sage, „öffentlicher Sünder“. Darauf entgegne ich, daß das verächtliche

142

der Öffentlichkeit nur Ausnahme, bei dem aber, was ich von „geheim“ gesagt habe, die Regel ist. (Dr. Fetz: Geheimrath.) Geheimrath ist auch eine Ausnahme. Das ändert nicht die Regel. Man sagt übrigens nicht bloß „öffentlicher Sünder“, sondern auch „geheimer Sünder.“ (Heiterkeit.)  
Übrigens werden sehr wenige Beispiele in der deutschen Sprache

nachzuweisen sein, daß im Wort „öffentlich“ der Begriff des Unedeln stecke, denn gerade im gegebenen Beispiele steckt das Unedle im Worte „Sünder“ und das Wort „öffentlich“ ist nur eine Qualification desselben. Im Worte „geheime Sünder“ aber steckt mehr. Es ist zugleich ein verächtlicherer Begriff damit ausgedrückt.

Über die geheime Papstwahl, deren der Herr Vorredner erwähnte, habe ich mich schon ausgesprochen.

Auch darüber, daß bei wichtigen und unwichtigen Angelegenheiten die Bedeutung der Wahlen nicht gleich sei, d. h. der Werth derselben nicht gleich sei, habe ich mich schon ausgesprochen. Ich habe gesagt, daß bei Volksangelegenheiten die Wahlen eine andere Bedeutung haben als bei Corporationen,

Gesellschaften und Vereinen, überhaupt bei allen jenen Gesellschaftsbildungen, bei welchen die Öffentlichkeit schon an und für sich mehr oder minder ausgeschlossen ist.

Mein Herr Vorredner hat ferner gesagt, „wer geheim wählt, wählt sicherer nach seinem Gewissen, als wer öffentlich wählt“. Er hat gesagt „sicherer“ nicht „leichter“, denn das würde ich zugeben, daß es unter Umständen leichter sei, aber sicherer kann ich nicht zugeben. Das Gewissen ist durch öffentliche Wahlen weit mehr gesichert, als durch geheime Wahlen; denn öffentlich etwas Unrechtes zu thun, öffentlich eine Wahl vorzunehmen, die man vorzunehmen innerlich scheut, ist eine Schwierigkeit, die das Gewissen weit mehr sichert, als wenn man den Wähler in den Mantel des Geheimen hüllt. Der Mantel des Geheimnisses wird ihn nicht selten verführen, das zu thun, was er in der Öffentlichkeit zu thun sich nicht getraut. Die Menschennatur ist einmal zum Bösen geneigt, das wird mir der Hr. Vorredner auch zugeben, denn „*vitium in vitium semper cupimusque negata*“.

Mein Hr. Vorredner glaubt, daß die Unabhängigkeit der Parteien besser durch geheime Wahlen geschützt werde, als durch öffentliche. Das Beispiel, welches ich von Frankreich und Italien angeführt habe, und das Beispiel, welches wir alle Tage und Jahre in Europa sehen, beweist gar nicht, daß geheime Wahlen geeigneter seien, die Unabhängigkeit der Parteien zu schützen, sondern es beweist geradezu das Gegentheil: Eine Partei unterliegt der andern, eine fällt unter die Tyrannei der andern und von einer Unabhängigkeit der Parteien ist heutzutage kaum die Rede mehr. Dank den geheimen Wahlen. Mein Hr. Vorredner hat ferner gesagt, „wir haben nichts Unehrenhaftes mit den geheimen Wahlen verlangt“. Darüber habe ich gar nicht gesprochen. Ich bin ganz überzeugt, daß mit den geheimen Wahlen nichts Unehrenhaftes verlangt wird. Ich habe nur heute Vormittag nachgewiesen, daß damit etwas verlangt werde, was unserm Volke unter Umständen sehr gefährlich und verderblich werden könnte und was dem ganzen Europa, das bezeugen genug Thatsachen, verderblich ist.

Die andern Bemerkungen, welche die geehrten Herr Vorredner Witzemann und Peter Jussel vorgebracht haben, beweisen nur, daß die menschliche Gesellschaft schwach ist, daß sie einer Menge Einflüsse leicht unterliegt. Um wie leichter wird das geschehen, wenn man sie in den Mantel des Geheimnisses hüllt, utib um so mehr in einer Zeit, wo die Sittlichkeit, wo der Begriff von Sittlichkeit, wo die Überzeugungstreue – das kann man nicht leugnen – so bedeutend erschüttert worden ist.

Carl Ganahl: Ich bitte um namentliche Abstimmung.

Landeshauptmann: Es wird geschehen, da es auch Regel ist, nach § 38 der Landtagsordnung.

Bei § 18 wurden Einwendungen gegen die beantragte Öffentlichkeit der Wahlhandlung erhoben und zwar wurde der Anlaß dazu gegeben dort, wo es heißt: „der Wahlakt ist öffentlich“. Der übrige Theil des § ist mit der jetzt bestehenden Gemeindevahlordnung übereinstimmend und hat eigentlich nur den Zweck, den Wählern die Wichtigkeit der Wahl gehörig in's Gehächtniß zu rufen. Bei der Wichtigkeit der Sache werde ich daher den Eingang „der Wahlakt ist öffentlich“ abgesondert zur Abstimmung bringen und hierauf übergehen zum andern Theile des- Paragraphen.

143

Jene Herren, welche den Satz: „der Wahlakt ist öffentlich“ anzunehmen gedenken, wollen mit „ja“, welche ihn dagegen fallen gelassen wissen wollen, mit „nein“ antworten. Ich ersuche den Herrn Secretär die Namen der betreffenden Abgeordneten zu verlesen.

(Sekretär verliest:) Berchtold: ja, Dr. Fetz: nein, v. Froschauer: nein, Christian Ganahl: ja, Carl Ganahl: nein, v. Gilm: ja, Hammerer: nein, Dr. Jussel: nein, Peter Jussel: nein, Knecht: ja: Kohler: ja, Dr. Ölz: ja, Albert Rhomberg: ja, Rheinberger: ja, Rinderer: ja, Schmid: nein, Thurnher: ja, Witzemann: nein. Es wurden 10 Stimmen mit „ja“ und 8 Stimmen mit „nein“ abgegeben. Somit ist der Eingang dieses §, „der Wahlakt ist öffentlich“, angenommen.

Jene Herren, welche dem übrigen Theile dieses § 18, der keine Einwendung erfahren hat und gleichlautend ist mit der Bestimmung der jetzt bestehenden Gemeindevahlordnung beizustimmen gedenken, wollen sich gefälligst von ihren Sitzen erheben. (Angenommen.)

Ich bitte den Hrn. Berichterstatter weiter zu fahren.

Dr. Ölz: (verliest die §§ 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26 und 27 nach dem Wortlaute der separat gedruckten Beilage, welche ohne Debatte mit Majorität angenommen wurden.)

Ich werde, wenn es der Hr. Landeshauptmann erlaubt, den Hrn. Sekretär weiter fahren lassen.

v. Gilm: Ich bitte um's Wort. Das 2. Hauptstück dieses Gesetzentwurfes ist gleichlautend mit dem bisherig bestehenden Gesetze. Ich möchte daher beantragen, die § 28 bis inclusiv 37 en bloc anzunehmen.

Pfarrer Berchtold. Ich bin nicht gegen die en bloc-Annahme, ich möchte nur im § 31 einen kurzen Zusatz beantragen. Im letzten Satze dieses § heißt es: „Auch können Verwandte und Verschwägerte im ersten und zweiten Grade nicht zugleich Mitglieder des Gemeindevorstandes sein“. Ich möchte hier beantragen nach dem Worte „Grade“ zu setzen: „im Sinne des § 41 a. g. b. G. B.“

v. Gilm: Ich glaube, daß es überflüssig sein dürfte, in einem öfters. Wahlgesetze das allg. bürg. Gesetzbuch zu citiren.

Pfarrer Berchtold: Ich halte diesen Zusatz nicht für überflüssig, da die Fassung, wie sie hier ist, oft zu Mißverständnissen Anlaß gegeben hat. Man hat meines Wissens den § in zwei Fällen so ausgelegt, als wenn es sich auf das kanonische Recht bezöge und eben deßhalb, um einem solchen Mißverständnisse zu begegnen, da Landleute nach kirchlichen Gesetzen

berechnen, weil sie häufig in die Lage kommen, für Dispensen Nachweise zu legen, möchte ich diesen Zusatz eingeschalten wissen.

v. Gilm: Wenn das möglich ist, was Herr Pfarrer Berchtold gesagt hat, was ich eigentlich nicht für möglich hielt, so habe ich gegen diesen Zusatz nichts einzuwenden.

Landeshauptmann: Ich werde nur die en bloc-Annahme jedoch mit Vorbehalt des Zusatzantrages, welchen ich nachtragen werde, zur Abstimmung bringen.

Diejenigen Herren, welche einverstanden sind, daß das 2. Hauptstück von der Wahl des Gemeindevorstehers von § 28 einschließlich 37 en bloc zur Abstimmung gebracht werde, bitte ich von den Sitzen sich zu erheben.  
(Angenommen.)

Diejenigen Herren, welche gesonnen sind, den Beisatz des Hrn. Pfarrer Berchtold, in § 31 nach dem Worte „Grade“ einzusetzen „im Sinne des § 41 a. g. b. G. B.“ beizustimmen, ersuche ich von den Sitzen sich zu erheben.  
(Angenommen.)

Diejenigen Herren, welche nun die gedachten §§ en bloc anzunehmen gedenken, ersuche ich von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Ich bitte nun, Herr Berichterstatter, weiter zu fahren.

144

Dr. Ölz: (verliert den Titel und Eingang sowie Artikel I. II. und III. des bezüglichen Gesetzentwurfes, welche ohne Debatte angenommen werden.)

Die heutige Tagesordnung ist erschöpft und ich bestimme die nächste Sitzung für Morgen Nachmittag, 5 Uhr Abends, und als Gegenstände derselben, 3. Lesung der heute beschlossenen Gemeindevahlordnung,

ferner den Comitebericht über die Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses, Bericht desselben Comite's, betreffend den Voranschlag für den Landesfond, Bericht desselben Comite's, betreffend den Voranschlag des Vorarlberger Landeskulturfondes, Comitebericht über die Prüfung der Baurechnung für Valduna, Comitebericht über die Entlohnung des Verwalters der Landesirrenanstalt Valduna, Comitebericht, betreffend die Vorstellung der Gemeinden des Bregenzerwaldes um Abänderung des Weinsteuergesetzes, ferner Comitebericht, betreffend die Fortsetzung der Vorarlberger-Bahn.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß 77. Uhr.

Druck und Verlag von J. N. Teutsch in Bregenz.

# Borarlberger Landtag.

## 11. Sitzung

am 4. Dezember 1872

unter dem Vorſiße des Herrn Landeshauptmanns Sebastian v. Froſchauer.

Gegenwärtig ſämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Herrn Franz Joſef Burtſcher krank.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Carl Schwertling.

Beginn der Sitzung um 5 $\frac{1}{4}$  Uhr Abends.

Landeshauptmann: Wir ſind beſchlußfähig und ich eröfne die Sitzung. Der Herr Sekretär wird das Protokoll der vormittägigen verlesen. (Geſchieht.) Da keine Einwendung gegen die Faſſung deſſelben erhoben wird, erkläre ich es als genehmiget. Der Herr Regierungsvertreter hat das Wort.

Regierungsvertreter: Ich bin in der angenehmen Lage, die Interpellation der Herren Abgeordneten Thurnher und Rhomberg, betreffend die Verkehrsſtörung aus Anlaß des neuen Eiſenbahnverkehrs, dahin beantworten zu können, daß Se. Excellenz der Herr Handelsminister dieſelbe genehmigt und zugleich angeordnet hat, daß im Intereſſe des Verkehrs die Wiederherſtellung von Botenfahrten zwiſchen Dornbirn und Luſtenau erfolge. (Bravo.)

Landeshauptmann: Wir gehen über zur Tagesordnung und ich erſuche den Herrn Bericht-erſtatter, weiter zu fahren.

Dr. Delz: § 3 entfällt hier und wird anderswo untergebracht und es hat ſohin § 4 als § 3 zu erſcheinen. (Verliest § 4.)

Dr. Feß: Ich möchte mir die Bemerkung erlauben, daß mir unter Punkt 2 die Bestimmung, daß Personen, welche über behördliche Vorladung von der Gemeinde abwesend sind, einen Bevollmächtigten zu bestellen, ermächtigt sein sollen, etwas gar zu weit gehend erscheint. Ich würde ohne irgend eine weitere Motivierung nur beantragen, daß dieser eingeschaltete Beisatz über behördliche Vorladung zu entfallen habe.

Thurnher: Wenn schon ein Antrag gestellt wird, so tritt an uns Abgeordnete die Frage heran, wie wir uns zu demselben verhalten. Wenn er gar nicht motivirt ist, so wüßten wir nicht, welche Gründe der Antragsteller zu demselben hat. Ich könnte demselben deshalb, wenn er nicht entsprechend motivirt wird, nicht beistimmen.

Dr. Feß: Ich habe eben nur die Bemerkung gemacht, daß mir dieser Beisatz gar zu allgemein vorkommt und daß man darunter weiß Gott was Alles verstehen kann. Ich denke mir, es könnte sein, daß Einer z. B. als Zeuge vorgeladen worden sei: das könnte man allenfalls noch annehmen, daß er in diesem Falle einen Bevollmächtigten bestellen könne. Es könnte aber auch z. B. Jemand als Beschuldiger vorgeladen sein, das würde möglicherweise sogar im Widerspruche stehen mit anderen Bestimmungen des Gesetzes, wie z. B. mit § 3, der später berathen werden soll. Behördliche Vorladung, das ist ja alles Mögliche.

Thurnher: Ich bitte um's Wort. Da nach § 11 Jene vom Wahlrecht ausgeschlossen sind welche sich in strafrechtlicher Beziehung in Untersuchung befinden, so fällt wohl gar kein Zweifel, daß Jene, welche aus diesem Grunde behördlich vorgeladen sind, da sie gar nicht wahlberechtigt, auch nicht einen Andern zur Ausübung ihres Wahlrechtes bevollmächtigen können.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort ergreift, erkläre ich die Debatte für geschlossen und es hat noch der Herr Berichterstatter das Wort.

Dr. Delz: Ich finde keinen Grund, die Stylisirung zu verändern, da, wie schon Herr Thurnher, angeführt hat, das Mißverständniß, daß auch Beschuldigte unter den Vorgeladenen verstanden sein können, wohl ohnedies ausgeschlossen ist. Dagegen sind mehrere Gründe vorhanden, diesen Beisatz beizubehalten, namentlich, um möglichen Agitationen, die von Seite der Behörden ausgehen könnten, ein Hinderniß entgegen zu stellen und sie unmöglich zu machen.

Landeshauptmann: Ich werde hier die einzelnen Absätze getrennt zur Abstimmung bringen. - § 3, früher § 4, lautet nach dem Comite-Antrage: (verliest denselben bis 2). Ich bitte um die Abstimmung. (Angenommen.) Ich werde nun den Punkt 2 mit vorläufiger Auslassung des angefochtenen Passus „über behördliche Vorladung“ zur Abstimmung bringen. (Verliest denselben wie folgt.) „2. Personen, welche zur Besorgung von Gemeinde- oder anderen öffentlichen Geschäften von der Gemeinde abwesend sind, sowie Seelsorger und Aerzte, wenn sie durch ihren Beruf verhindert sind, können zur Ausübung des Wahlrechtes einen Bevollmächtigten bestellen.“

Ich bitte um die Abstimmung hierüber. (Angenommen.) Ich bitte nun diejenigen, welche dafür sind, daß nach dem Worte „Geschäften“ die Worte „oder über behördliche Vorladung“ eingeschaltet werde, sich zu erheben. (Angenommen.) Gegen Punkt 3 ist keine Einwendung erhoben worden. Er lautet: (verliest denselben). Ich bitte um die Abstimmung. (Angenommen.)

Dr. Delz: § 5 erscheint nun als § 4. (Verliest denselben.)

Landeshauptmann: Da Niemand das Wort ergreift, bitte ich um die Abstimmung über den nunmehrigen § 4. (Angenommen.)

Dr. Delz: § 6 erscheint als § 5. (Verliest denselben.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Kohler: Ich glaube, daß in diesem § das Wort „und“ nach Verine überflüssig ist und stylistisch entfallen dürfte. Ich beantrage daher die Streichung dieses Wörtchens.

Dr. Delz: Ganz richtig.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, schreite ich zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, welche dem § 5 mit der von Herrn Kohler beantragten stylistischen Modifikation beistimmen, sich zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Delz: § 7 erscheint als § 6. (Verliest denselben.)

Thurnher: Ich beobachte, daß in diesem § im letzten Satze nach dem Worte „mehr“ überflüssiger Weise ein Beistrich steht.

Landeshauptmann: Da zu jezigem § 6 Niemand mehr das Wort ergreift, so ersuche ich diejenigen Herren, welche demselben zustimmen, sich zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Delz: § 8 erscheint als § 7. (Verliest denselben.) Ich bemerke hier, daß es nunmehr statt „im § 3 sub a, b und c entsprechend der getroffenen Abänderung § 10 und 11 heißen muß.

Landeshauptmann: Ich bitte um die Abstimmung über den nunmehrigen § 7. (Angenommen.)

Dr. Delz: § 9 erscheint als § 8. Ich bemerke hier, daß das Wort „sind“ nach „Wahlberechtigt“ ganz füglich ausgelassen werden kann.

Kohler: Ich möchte im ersten Theile dieses § statt der nach meiner Ansicht nicht ganz richtigen Stylisirung eine andere beantragen, daß es nämlich heißen solle:

„Wählbar als Ausschuß- oder Ersatz-Männer sind die in § 6 Z. 1 und 2 der G.-D. aufgeführten Gemeindeglieder männlichen Geschlechtes, welche für sich wahlberechtigt, oder mit Andern gemeinsam das Wahlrecht auszuüben berechtigt sind, das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befinden. (Art. 10 d. Ges. v. 5. März 1862.)“

Ich glaube, daß diese Stylisirung sich besser empfehlen dürfte.

Landeshauptmann: Dieser § würde also lauten: (Verliest denselben wie oben.) Da Niemand mehr das Wort ergreift, so bitte ich um die Abstimmung über diesen § in seiner geänderten Fassung. (Angenommen.)

Dr. Delz: § 10 erscheint als § 9. (Verliest denselben.)

Landeshauptmann: Ich bitte um die Abstimmung über den nunmehrigen § 9. (Angenommen.)

Dr. Delz: Als § 10 erscheint nun der erste Absatz des § 3, mit der Beifügung des Wortes „endgültig“ nach dem Worte „wird“. (Verliest diesen Absatz.)

Landeshauptmann: Da Niemand das Wort ergreift, bitte ich um die Abstimmung über den nunmehrigen § 10. (Angenommen.)

Dr. Delz: § 11 entfällt gänzlich und erscheint dafür in derjenigen Fassung, wie ich sie bereits am Schlusse der vormittägigen Sitzung vorgetragen habe. § 11 lautet nämlich nun: (Verliest denselben — siehe 10. Sitzung am Schlusse.)

Landeshauptmann: Da sich Niemand zum Worte meldet, ersuche ich diejenigen Herren, welche dem § 11 in seiner nunmehr veränderten Fassung beitreten, sich zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Delz: (Verliest von „zweiter Abschnitt“ bis § 13.)

Landeshauptmann: Da Niemand das Wort ergreift, bitte ich um die Abstimmung über § 12. (Angenommen.)

Dr. Delz: § 13. (Verliest denselben.)

Kohler: Ich würde beantragen, daß in der 1 a linea dieses § nach dem Worte „durch“ und vor den Worten „öffentlichen Anschlag“ eingeschaltet werde: „ortsübliche Kundmachung und“ dann würde es folgerichtig am Schlusse des Satzes anstatt „kundzumachen“ heißen müssen: „bekannt zu geben.“ Diese stylistische Abänderung gäbe diesem § eine Bestimmtheit, die diesem wichtigen Akt der Bekanntgebung entspricht; denn, wenn die Bekanntmachung nur durch öffentlichen Anschlag geschieht, so ist dieses Mittel in manchen Gemeinden darum nicht hinreichend, weil der öffentliche Anschlag oft nicht auffällig genug ist. Diesem Mangel würde durch die Einschaltung „ortsübliche Kundmachung“ abgeholfen werden.

Landeshauptmann: Ich bitte den Antrag zu formuliren.

Kohler: Der 1. Absatz des § 13 hätte zu lauten: „Dieses Verzeichniß der Wähler ist mindestens vier Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht oder Abschrift in der Gemeinde öffentlich aufzulegen und es ist dieses durch ortsübliche Kundmachung und öffentlichen Anschlag in der Gemeinde mit Festsetzung einer Präklusiv-Frist von acht Tagen vom Tage der Auslegung an gerechnet zur Anbringung von Einwendungen dagegen bekannt zu geben.“

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort ergreift, gehe ich zur Abstimmung über: Nach dem Antrage des Herrn Kohler hätte der 1. Absatz des § 13 zu lauten: (Verliest denselben wie oben.) Ich bitte diejenigen Herren, welche dem 1. Absätze in dieser Fassung zustimmen, sich zu erheben. (Angenommen.) Diejenigen Herren, welche dem übrigen Theile dieses § zustimmen, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Delz: § 14. (Verliest denselben.)

Thurnher: Ich glaube, es wäre nur eine Konsequenz der vorhergegangenen Einschaltung in den § 13, wenn auch hier nach dem Worte „durch“ die Worte „ortsübliche Kundmachung und“ eingeschaltet werden.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort ergreift, schreite ich zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche dem § 14 mit der von Herrn Thurnher beantragten Modifikation, daß vor dem Worte „öffentlichen Anschlag“ eingeschalten werden die Worte: „ortsübliche Kundmachung und“ zustimmen, sich zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Delz: § 14. (Verliest denselben.) Man könnte hier dieselbe stylistische Aenderung vornehmen, wie in den beiden vorhergehenden §§ nämlich vor „öffentlichen Anschlag“ die Worte „ortsübliche Kundmachung und“ einzuschalten.

Thurnher: Ich glaube, daß es angemessen wäre, im letzten Satze vor „Reihenfolge“ das Wörtchen „der“ einzuschalten.

Dr. Delz: Ich bin damit einverstanden.

Landeshauptmann: Ich schreite somit zur Abstimmung, § 15 lautet: „In größeren Gemeinden, in welchen die Wahl an Einem Tag nicht durchführbar ist, hat die Gemeindevertretung die Wahlhandlung auf soviel unmittelbar auf einander folgende Werkstage zu vertheilen, daß die Stimmab-

gabe sämtlicher Wähler ermöglicht wird. Diese vom Gemeinde-Ausschusse getroffenen Anordnungen in Vornahme der Wahl sind ausführlich mit den anderen Bestimmungen im Sinne des § 14 und mit dem ausdrücklichen Bemerkten, welche Wähler nach der Reihenfolge der Liste an jedem einzelnen Tage zur Wahl zu erscheinen haben, durch ortsübliche Kundmachung und öffentlichen Anschlag bekannt zu geben.<sup>4</sup> Ich bitte um die Abstimmung über diesen veränderten §. (Angenommen.)

Dr. Delz: § 16. (Verliest denselben.)

Vandeshauptmann: Um die Herren nicht durch beständiges Aufstehen zu ermüden, wäre ich der Ansicht, daß bei denjenigen §§, welche nicht angefochten werden, die Zustimmung der hohen Versammlung durch eben diesen Umstand konstatiert werden könnte. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.) § 16 ist also angenommen.

Dr. Delz: Dritter Abschnitt. Von der Vornahme der Wahl. § 17. (Verliest denselben.)

Dr. Jussel: Ich habe nur Anfrage zu stellen, auf welche Weise ersichtlich gemacht wird, daß z. B. auch Stimmen gegen die Annahme von §§ obwalten, wenn die Annahmserklärung ohne weitere Abstimmung lediglich durch den Herrn Vandeshauptmann geschieht.

Vandeshauptmann: Ich kann darauf nur antworten, daß ich dieses Verhältniß nur durch den gewöhnlichen Abstimmungsmodus, nämlich durch Aufstehen oder Sitzenbleiben erreichen kann. Ich werde daher fortfahren, in der genannten Weise abstimmen zu lassen. Diejenigen Herren, welche den § 17 nach dem Comiteantrage anzunehmen gedenken, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Delz: § 18. (Verliest denselben.) Ich beantrage hier, statt § 9—11 zu setzen § 8—14, da dieß der früher getroffenen Abänderung entspricht.

Carl Ganahl: Ich habe mich bereits in der vormittägigen Sitzung gegen die Abänderung, welche dieser § enthält, ausgesprochen; ich habe dort auch bemerkt, daß Herr Pfarrer Knecht das Uebergehen von der geheimen zu der öffentlichen Wahl nicht motivirt hat, und daß auch im Comiteberichte eine Motivirung nicht zu finden sei. Der Herr Dr. Delz als Berichterstatter hat zwar nach Schluß der Generaldebatte erklärt, es sei allerdings richtig, daß im Comiteberichte eine Motivirung nicht vorkomme, er werde also dieselbe nachtragen. Herr Dr. Delz hat uns dann in längerer Rede, in welcher er von Königen und Kaisern gesprochen, die durch geheime Wahlen zu Grunde gerichtet worden wären, in welcher er uns sagte, die geheimen Wahlen führen in Schlupfwinkel, zu Molchen, Salamandern und Drachen, er hat uns, sage ich, eine Menge vorgeführt, was auf die Unsittlichkeit hinweise, welche man begehen würde, wenn man der geheimen Abstimmung seine Zustimmung gäbe. Dadurch hat er es wohl versucht, den Comiteantrag zu motiviren; ich sage, er hat es versucht, denn einen Beweis seiner Behauptung hat er nicht geliefert und konnte ihn auch nicht liefern. Unter anderem hat er sich auch folgendermassen ausgedrückt: geheime Wahlen verleiten den Wähler zu unsittlichen Handlungen, und machen die Leute zu Heuchlern. In diesem ausgesprochenen Satze läge wirklich eine Beleidigung für diejenigen, welche für geheime Wahlen plaidiren, nachdem aber, soviel ich mich erinnere, der Hochw. Herr Bischof selbst in diesem Saale ausgesprochen hat, daß auch die Papstwahl durch geheime Abstimmung vorgenommen wird, und ich unmöglich glauben kann, daß die höchsten Würdenträger der katholischen Kirche bei dieser Handlung eine Unsittlichkeit begehen werden, so nehme ich dem Herrn Dr. Delz die ihm entschlüpfte Aeußerung nicht übel. Wäre dieß nicht der Fall, dann hätten Sie, meine Herren, alle sich unsittliche Handlungen zu Schulden kommen lassen, auch Dr. Delz selbst hätte dieß zu wiederholtenmalen hier gethan; denn er hat ja nicht bloß duzend- sondern mehr als hundertmal, Stimmzettel geheim überschrieben abgegeben. Er hätte also ebenso oft einen Akt der Unsittlichkeit begangen, wenn darin ein solcher läge, was aber Niemand zugibt. (Bravo!)

Herr Dr. Delz hat ferner gesprochen von Bestechlichkeit und Corruption, zu welchen geheime Wahlen führen. Durch geheime Wahlen sollen Leute bestochen werden? Ich möchte wissen, wie man dieß anzugehen hätte; denn wenn man Jemand bestechen will, so hat man ja bei geheimen Wahlen gar keine Gewißheit, daß der Bestochene sein Wort hält. Es wird also wohl Niemand so ungeschickt sein, Jemanden zu bestechen, damit er jenes Votum abgeben solle, welches man verlangt, auf die Ungewißheit hin, ob er bei der Wahl auch wirklich so wählen wird. Wenn man öffentlich wählt, dann meine Herrn, kann freilich Bestechlichkeit plaggreifen, dann kann man controliren, ob der Wähler denjenigen gewählt, den man ihm zu wählen aufgetragen hat. Also auch diese Thatsache spricht für die geheime und nicht für die öffentliche Wahl. Die öffentliche Wahl taugt den Herren auf jener Seite hauptsächlich deswegen, und zwar ganz begreiflicher Weise, damit sie die Wähler controliren können. Jene Herren haben sich nämlich davon überzeugt, daß es bei den geheimen Wahlen nicht nach ihrem Wunsche geht, deßhalb sind sie mit aller Gewalt für die öffentlichen Wahlen. Ich weiß aber eigentlich doch nicht recht, wie es auf einmal gekommen, daß es den Herren einfiel, das schon so lange bewährte Wahlsystem so plöglich über den Haufen zu werfen, möchte aber fast vermuthen, der Anlaß hiezu sei die Gemeinde Dornbirn gewesen, denn in der Gemeinde Dornbirn wird es natürlich dem katholischen Casino nicht taugen, daß der Gemeinde-Ausschuß zum größten Theile aus liberalen Männern besteht, sie möchten nämlich nicht bloß das Casino sondern auch die Gemeinde regieren, sehen aber die Unmöglichkeit ein, daß dieß je geschehen könne, wenn sie die Wähler nicht controliren können, deßhalb glaube ich fast, daß die Gemeinde Dornbirn in dieser Beziehung den Ausschlag gegeben hat.

Nun will ich noch auf Unzukömmlichkeiten hinweisen, die bei der öffentlichen Wahl eintreten müßten, denn, was Dornbirn anbelangt, so müßte jeder Wähler sich 45 Namen merken. M. S., das ist doch eine faktische Unmöglichkeit, weil unter vielleicht tausend Bauern, die in Dornbirn wählen dürfen, wahrscheinlich viele weder recht lesen, noch schreiben können. Allein die Herren haben schon ein Mittel erdacht; sie haben sich jedenfalls gedacht, wir übernehmen es, für diese Masse Wähler zu denken, wir schreiben ihnen die Namen auf und lassen dieselben dann von ihnen so gut es eben geht herablesen; also retne Abstimmungsmaschinen! Ob dieß gerade recht ist, will ich anderen zu beurtheilen überlassen.

Ich glaube, m. S., Sie sollten dem Wähler nicht die Freiheit nehmen, nach seiner innigsten Ueberzeugung zu wählen, und das kann er nur dann thun, wenn er geheim seine Stimme abgeben kann. Ich möchte also doch noch einmal an Sie appelliren, ob sie nicht freiwillig davon abgehen, diesen §, wie er hier steht, streichen und denjenigen gelten lassen wollen, der im Gesetze v. J. 1864 steht. Ein paar Mitglieder von Ihnen haben bereits früher für die geheimen Wahlen gestimmt und auch kürzlich, als es sich um die Aenderung der Landtags-Wahlordnung handelte, consequent gegen den Antrag des Comites gestimmt. Die beiden Herren werden sich ohne Zweifel auch heute consequent bleiben. Vielleicht sind auch noch einige andere Herren, die nicht die Ansicht des Comites theilen, und so hoffe ich, daß dieser § doch fallen dürfte.

Thurnher: Ich bitte um's Wort. Nachdem ich länger die Ehre hatte, dem Casino von Dornbirn vorzustehen, so ist es vor allem meine Pflicht, die Vorwürfe, welche Herr Carl Ganahl dem Casino von Dornbirn macht, feierlich zurückzuschicken. Herr Carl Ganahl meint, daß das Bestreben in diesem Hause die öffentliche Stimmabgabe, sowohl für die Gemeinde als für das Land zu erzielen, wesentlich im Casino von Dornbirn seinen Grund habe. Ich berufe mich in dieser Beziehung auf das Zeugniß der anwesenden Herren, ob dem Casino von Dornbirn dieser vom Herrn Carl Ganahl geschilderte Einfluß in dieser Richtung zugemessen werden könne. Selbst aber angenommen, das Casino von Dornbirn hätte seinen Einfluß nicht bloß in Dornbirn, sondern überall, da, wo es Gelegenheit hat und berechtigt ist, auf die öffentliche Meinung seinen Einfluß auszuüben, auch in dieser Richtung seinen Einfluß etwa damit ausgeübt, daß es sich öffentlich in Resolutionen u. für die öffentliche Wahl ausgesprochen hat, so glaube ich, wird Niemand und gewiß auch Herr Carl Ganahl nicht, insofern er die öffentliche Wahl nicht für ein unsittliches Mittel hält, dem Casino von Dornbirn hieraus einen Vorwurf machen.

Dieses glaubte ich dem Herr Carl Ganahl gegenüber, obwohl ich dormalen nicht mehr Vorstand des Casinos von Dornbirn bin, erwidern zu sollen.

Rhomburg: Herr Carl Ganahl hat gesagt, daß es eine Unzukömmlichkeit sei, für die Wähler der Gemeinde Dornbirn, 45 Namen nacheinander herzusagen und in dieser Beziehung muß ich ihm allerdings recht geben. Ich habe auch seiner Zeit erklärt, daß es mein Wunsch gewesen wäre, daß mit einigen Modificationen die Wahlkörper beibehalten worden wären. Allein, da dieß vom Comite nicht gebilligt worden ist, so bleibt natürlich nichts anders übrig, als wenn man so wählt, daß jeder Wähler 30 Ausschüsse und 15 Ersatzmänner zu bestimmen hat. Daß übrigens die öffentliche Wahl in Dornbirn populär ist, das möchte ich dem Herrn Carl Ganahl noch bestätigen.

Peter Füssel: Ich habe schon öfters Wahlen mitgemacht und zwar Landtagsabgeordneten-Wahlen, Wahlmänner-Wahlen und Wahlen zu Gemeindevertretungen und habe dabei auch mitunter als Commissionsmitglied fungirt. Ich habe bei den ersteren beiden, nämlich bei den Wahlen zu Landtagsabgeordneten und bei den Wahlmänner-Wahlen nie ein Bedürfniß wahrgenommen, daß dieselben geheim stattfinden sollten. Dagegen hat sich jedenfalls in dem Bezirke, dem ich angehöre, das Bedürfniß der geheimen Wahlen zur Gemeindevertretung recht lebhaft gestaltet und man hat das Gesetz wirklich mit Freuden begrüßt, durch welches geheime Wahlen für die Gemeindevertretung eingeführt wurden. Die Motivirungen pro und contra sind schon beiderseitig hinlänglich erörtert worden; ich gehe daher gar nicht darauf ein und erkläre mich nur bezüglich der Gemeinde-Wahlen für die geheime Abstimmung. (Bravo!)

Bischof: Es ist bekannt, was meine bisherige Gesinnung in dieser Sache war. Bei Wahlen in weiteren Kreisen und bezüglich einer geringen Anzahl von zu Wählenden war ich und bin ich entschieden für die offene Wahl. Bei Wahlen in einem kleinen geschlossenen Kreise und bei verhältnismäßig größerer Zahl der zu Wählenden war ich bisher für die geheime Wahl. Ich bin noch für dieselbe bei Zeiten und Umständen, welche ruhig, geregelt und parteilos sind. Dieser Zustände glaube ich, können wir uns gegenwärtig nicht rühmen. Es ist ausgesprochen und bekannt, daß 2 sich entgegengesetzte Partheien bestehen im Landtage und an manchen Orten auch in Gemeinden. Für diesen Fall scheint mir das sittliche Moment, daß der Bürger seine Farbe bekenne, von nicht geringem Interesse, und ich kann mich deshalb, ohne inconsequent zu sein, auch für die Gemeinewahlordnung den öffentlichen Wahlen anschließen.

Dr. Fetz: Nach den Bemerkungen, die wir von Sr. Bischöfl. Gnaden soeben gehört haben, scheint es mir nothwendig zu sein, daß auch ich noch einmal das Wort ergreife, um neuerdings die Ansicht auszusprechen und zu begründen, der ich bereits Vormittags Worte geliehen habe.

Herr Carl Ganahl hat bereits bemerkt, daß weder im Comite-Berichte eine weitere Begründung derjenigen Bestimmungen, welche im Gesetzentwurfe enthalten sind, um an die Stelle der geheimen Wahl die öffentliche zu stellen, vorkommt, noch auch, daß diejenigen Herren Redner, welche sich Vormittag vor dem Herrn Berichterstatter hören ließen, dießfalls in eine nähere Erörterung eingegangen sind. Der Herr Berichterstatter nun hat Vormittag allerdings in einer mit sehr spannender Begeisterung vortragenen Rede, welche zum größten Theile dieser Frage gewidmet war, seine Ansicht und die des Comite's auseinandergesetzt. Allein so wenig als mein Herr Vorredner zu meiner Rechten durch die vom Herrn Berichterstatter vorgebrachten Erörterungen zu einer andern Ueberzeugung gelangt ist, ebensowenig ist dies bei mir der Fall. Ich werde mir nur erlauben, in Kürze die Gründe hievon auseinanderzusetzen. Der Herr Berichterstatter hat zunächst von dem sogenannten historischen Standpunkte aus seine Ansicht zu begründen gesucht; er hat zu beweisen gesucht, daß die geheime Abstimmung nicht germanischen sondern romanischen Ursprungs sei und erklärt, daß derselbe von Italien und Frankreich ausgegangen sei. Was das erstere Land anbelangt, so kommt dieses Land meines Erachtens in dieser Beziehung wohl nicht in Frage, denn die Folgen in diesem Lande, welche der Herr Berichterstatter der geheimen Abstimmung zugeschrieben hat, fallen wohl nicht derselben zur Last. Wenn die Regierung des gegenwärtigen Königreiches

Italien es für nothwendig gefunden hat, einen mit Gewalt geschaffenen Zustand durch eine Volksabstimmung — wie man sich ausgedrückt hat — rechtfertigen zu lassen, so hat dies mit dem allgemeinen Stimmrechte wohl insoferne nichts zu thun, als ich nicht zweifle, daß bei den Mitteln, welche jeder Regierung in dieser Beziehung zu Gebote stehen, aller Wahrscheinlichkeit nach bei öffentlichen Wahlen das Resultat für die Regierung des neugeschaffenen Königreiches Italien noch ein viel günstigeres gewesen wäre. Was Frankreich betrifft, so ist es wahr, daß das Napoleonische Regiment in den ersten Jahren seiner Existenz sich eine Volksvertretung zu schaffen gewußt, bei welcher jede Art von Opposition verschwunden war. Allein ich frage, m. H., ob bei einer öffentlichen Abstimmung nicht für die Regierung dasselbe Resultat, oder ein noch günstigeres herausgekommen wäre? Sie dürfen nicht vergessen, daß in der letzten Zeit, namentlich in den größern Städten, wo eine politisch reifere Bevölkerung existirte, gerade dort und nur dort allein gegen die Regierung gewählt worden ist.

Allein dieses historische Moment, dieses Moment aus der großen Geschichte der Gegenwart scheint mir auf den Fall, der uns gegenwärtig beschäftigt, nicht ganz zu passen. Um was handelt es sich bei uns? Handelt es sich um eine große Staatsaction, die vorgenommen werden soll? Durchaus nicht! Es handelt sich einfach und allein darum: Wollen wir an die Stelle einer Einrichtung, für welche erwiesener Massen ein großer Theil der Wähler eingenommen ist, eine andere setzen, die früher bestanden hat? Wollen wir an die Stelle der gegenwärtig bestehenden Einrichtung eine solche setzen, welche — wir haben ja das Zeugniß eines Mannes, der in seinem Bezirke sehr bekannt ist, gehört — in diesem Bezirke, (und gewiß ist dies ebenso der Fall in den andern Bezirken) die Majorität nicht für sich haben wird. In dieser Beziehung hat weder einer von den Herren Vorrednern noch auch der Herr Berichterstatter ein Wort ausgesprochen, das mich widerlegt hätte.

Der Herr Berichterstatter hat ferner auseinanderzusetzen gesucht — es ist dies bereits von meinem Herrn Vorredner Carl Ganahl bemerkt worden — daß geheime Wahlen unsittlich seien oder wenigstens auf einem unsittlichen Principe beruhe und er hat es nicht verschmäht, sich um diese Behauptung zu erweisen, in ein gewisses Spiel mit Worten einzulassen. Er hat z. B. erklärt, man spreche von Geheimthueren, Geheimtücke u. s. w. Meine Herren!, wenn ich Aehnliches thun wollte, so könnte ich auch Beispiele anführen, wo das Wort „öffentlich“ zur Bezeichnung des Unsittlichen und der Sünde gebraucht wird. So nennt beispielsweise die Kirche diejenigen, welche sie aus der kirchlichen Gemeinschaft ausschließt, öffentliche Sünder.

Herr Carl Ganahl hat bereits bemerkt, daß die geheime Abstimmung bei Collegien besteht, welche gewiß nicht im Ruße der Unsittlichkeit stehen, bei denen man sicher nicht annehmen kann, daß sie mit der geheimen Abstimmung einen unsittlichen Zweck verfolgen. Allein die Sache ist klar; wie in diesen großen Dingen, so ist es auch in kleinen, wie sie jetzt uns beschäftigen. Es ist klar, daß dasjenige Collegium — um mich eines bereits von meinem Herrn Vorredner gebrauchten Beispiels zu bedienen — welches berufen ist, das Oberhaupt der Kirche zu wählen, in diesem Berufe viel freier und unabhängiger sich bewegt, wenn es diese Wahl geheim mit Stimmzetteln vornimmt, als wenn es gezwungen ist, öffentlich zu wählen. Das ist im Großen und Ganzen der Fall bei großen und wichtigen Sachen und ebenso verhält es sich bei minder wichtigen. Ich sehe auch gar nicht ein: warum soll denn die geheime Abstimmung etwas verdammenswerthes, etwas Unsittliches oder Verwerfliches in sich schließen? Bei der geheimen Abstimmung wie bei der öffentlichen kann der Wähler allerdings immer seine Pflicht thun, und wenn ein Wähler gegen seine Ueberzeugung wählt, so hat er etwas nicht zu Billigendes gethan, ob er nun geheim oder öffentlich wählt. So steht aber die Frage nicht, sondern die Frage steht so: Ist eher anzunehmen, daß der Wähler seiner Gesinnung freien Ausdruck gibt, wenn er geheim wählen kann, oder wenn er öffentlich zu wählen gezwungen ist? Ich glaube, daß derjenige, welcher bedenkt, daß es Menschen sind, die wählen und, wie der Herr Berichterstatter selbst hervorgehoben hat, oft schwache Menschen, wird zugeben müssen, daß die geheime Wahl dem Wähler einen sichern Schutz gewährt, um seiner Ueberzeugung Ausdruck zu geben, als wenn er gezwungen ist, öffentlich hervorzutreten.

Es hat mich von Sr. Bischöfl. Gnaden das Argument sehr gewundert, daß er gebrauchte, um seine heutige Abstimmung zu motiviren. Ich glaube gerade in erregten Zeiten, gerade in Zeiten, wo ein regeres Parteileben existirt, ist es nothwendig, die Freiheit und Unabhängigkeit der Wähler zu schützen. Wenn es keine Parteien gäbe, wenn nicht verschiedene Ansichten sich geltend machten, dann wäre es ganz gleichgültig, ob geheim oder öffentlich gewählt wird, dann wäre jede Influenz auf die Wähler ohnedem ausgeschlossen. Wenn dieses Verhältniß einmal eintreten würde, dann könnten wir allenfalls die geheimen Wahlen in öffentliche umgestalten. Weil aber Parteien existiren, weil jede Partei ihren Einfluß auf die Wähler auszuüben sucht, ist es gerade besonders nothwendig, denjenigen Schutz, welchen die gegenwärtig bestehende Wahlordnung den Wählern gewährt, nicht zu beseitigen. — Ich würde die Beseitigung dieses Schutzes noch allenfalls als zulässig anerkennen, wenn wirklich die öffentliche Meinung sich dafür ausgesprochen hätte. Der Herr Berichterstatter hat zwar Vormittags erklärt, er handle nach seinem besten Wissen und Gewissen als Abgeordneter und zwar selbst dann, wenn die öffentliche Meinung nicht damit einverstanden sei. Das ist im Allgemeinen ein sehr lobenswerther und ehrenhafter Ausspruch. Allein, wenn die berechnete öffentliche Meinung nichts Anderes verlangt, als daß wir die bestehenden Gesetze fortbestehen lassen, wenn die berechnete öffentliche Meinung nichts Unehrenhaftes begehrt, so ist es meines Erachtens Pflicht der Abgeordneten nachzugeben; dann kann der Volksvertreter sich nicht gewissermaßen auf einen mehr oder weniger erhabenen Standpunkt stellen und sagen, ich habe mein Gewissen und meine Anschauung für mich. Sein Gewissen hat er für sich, seine Anschauung aber, insoferne man von ihm nichts verlangt, was unehrlich und unsittlich ist, hat er dann nach meiner Ueberzeugung nicht für sich. Ich glaube, daß mir Herr Pfarrer Knecht, der heute sehr schöne Worte in dieser Beziehung gesprochen hat, hierin Recht geben wird. Der Vertreter des Volkes ist da, um dem Willen der Wähler, soweit es ihm möglich ist, Ausdruck zu verschaffen.

Ich möchte aus allen diesen Gründen Sie ersuchen, diesen §, insoferne er dazu bestimmt ist, die geheimen Wahlen in öffentliche umzugestalten, fallen zu lassen.

Dr. Jussel: Ich muß mir erlauben, meine Erfahrungen, die ich über die vorliegende Frage gemacht habe, im hohen Hause zur Kenntniß zu bringen. Ich habe im Jahre 1865 im Landtage für öffentliche Wahlen gesprochen und gestimmt. Ich hatte dann aber auch im ganzen Lande, allerorts und überall zu hören, daß meine Anschauung durchaus unrichtig sei; namentlich haben sich auch meine Wähler durchgängig gegen dieselbe ausgesprochen.

Wizemanu: M. H., ich glaube nur zu den Bemerkungen meines Herrn Vorredners noch etwas beifügen zu sollen. Bei der öffentlichen Wahl hat der Wähler die verschiedensten Umstände, nämlich das Kapital, den Dienstgeber, die Verwandtschaft u. s. w. vor Augen, welche auf ihn hiebei einen großen Druck ausüben. Durch die geheimen Wahlen wird nun dieser Druck gänzlich entfallen. Deshalb muß auch ich die geheimen Wahlen vorziehen.

Thurnher: Ich bitte ums Wort. Ich möchte nun an der Hand eines Beispieles zeigen, daß der Fall, daß man dem öffentlichen Druck auch bei der geheimen Abstimmung preisgegeben ist, doch denkbar ist und zwar vom Standpunkte des Gewissens.

Ich denke mir den Fall, daß ich durch die geheime Abstimmung irgend einen Zweck erreichen will, ich versetze mich in die Lage eines reichen Kapitalisten, der so ungewissenhaft ist, auf seine Schuldner in Hinsicht der Wahl einen Druck auszuüben. Ich lasse meine Schuldner kommen oder ich komme sonst mit ihnen zusammen, ich suche sie zu bestimmen, so und so zu wählen. Mein Schuldner, den ich vor mir habe, der hat ein sehr zartes Gewissen hinsichtlich des Betruges, hinsichtlich der Untreue oder hinsichtlich des Bruches einer Vereinbarung, er hat aber kein so zartes Gewissen hinsichtlich seiner politischen Pflichterfüllung. Ich setze diese beiden Argumente voraus und sie treffen in der Wirklichkeit größtentheils zu; es wird nämlich vielseitig die politische Pflichterfüllung nicht so genau

nach dem Gewissen genommen, als wie z. B. die redliche Handhabung von anvertrauten Geldern. Ich berebe also den Mann, daß er so und so stimme. Wenn ich ihm nun auch nicht gerade Geld gebe, was am Ende auch noch denkbar wäre, daß er bestochen würde, sondern ich stelle ihm diese und jene Erleichterung mit Bestimmtheit, aber mit der Bedingung in Aussicht, so und so zu handeln, so ist er im Stande, seine politische Pflicht vom Gewissensstandpunkte aus leichter zu vernachlässigen, leichter nach einer andern Richtung zu stimmen, als wenn ich mit ihm gegen ein gewisses Entgelt übereingekommen bin, so und so zu handeln, mir wegen 2 oder 3 fl. untreu zu werden. Den Betrug, den er an der Vereinbarung mit mir wegen einigen Gulden gemacht hat, der drückt sein Gewissen mehr, als die Stimme, die er gegen sein Gewissen abgegeben hat. Und es ist gerade auf diesem Wege dem Kapital dadurch ein großer Druck möglich.

Ich wollte damit eben an einem Beispiele zeigen, daß auch bei der geheimen Wahl der Druck nicht aufhört, im Gegentheil ein solcher Druck vielmehr möglich ist, indem der Betreffende, der vor mir steht, sich nicht so eingehend besinnt, mit mir in die Sache einzugehen und mit mir in Uebereinstimmung zu kommen, wenn er weiß, er kann es geheim thun. Weiß er aber, daß er gegenüber der öffentlichen Meinung eine gerechte Kritik auszustehen hat, wird er sich besinnen, bis er sich einer Bestechung mit Geld aussetzt.

Peter Jussel: Nachdem der geehrte Herr Vorredner ein Beispiel angebracht hat, so erlaube auch ich mir zur Begründung meiner Ansicht ein solches beizubringen, und zwar bezüglich der Gemeinde-Ausschuwahlen.

Ich glaube, daß bei öffentlichen Wahlen sehr gerne gerade die besten Elemente, mehr friedliebende Männer nur darum von der Wahl entfernt bleiben, um mit den verschiedenen Parteien, die sich unmittelbar vor oder durch die Wahl geschaffen haben, nicht in Collision zu kommen. Es hat vielleicht der Herr Vorsteher eine Partei, vielleicht der Herr Pfarrer eine und allenfalls noch ein Dritter eine Partei für sich. Der Wahlberechtigte will nun weder mit dem Einen noch mit dem Andern in Unliebsamkeiten kommen; er sagt, ich will Frieden haben mit allen diesen Herren, ich kann es aushalten, mag gewählt werden, wer will, ich bleibe von der Wahl entfernt. So werden die besten Elemente indirect gezwungen, sich von der Wahl auszuschließen und beschwigen bin ich hauptsächlich für geheime Wahlen bei der Wahl von Gemeindevertretungen. Es werden da Bekanntschafts- und Verwandtschaftsverhältnisse und alles Mögliche in Betracht gezogen und zuletzt hat man 3 Jahre lang Zanf und Hader in der Gemeinde, was bei der geheimen Wahl nicht der Fall sein wird. (Rufe: Bravo!)

Thurnher: Ich könnte das Gegentheil beweisen, daß nämlich gerade wegen geheimen Wahlen sich Leute nie mehr von einem Verdachte zu schützen vermögen. Ich habe das erfahren, indem Leute, denen — ob mit Wahrheit und Ueberzeugung weiß ich nicht — vorgehalten worden ist, sie haben so und so gestimmt, es hundertmal behaupteten und zu beweisen suchten, daß es nicht wahr sei; daß sie so stimmten, wie sie es stets ausgegeben haben, und daher sich unmöglich vor dem Verdachte zu schützen wissen. Dieser Verdacht lastet ärger auf ihnen, als selbst ein öffentliches Bekenntniß, daß sie der einen oder andern Richtung öffentlich zugestimmt hätten. Sie vermögen diesen Verdacht nicht mehr von sich zu bringen, weil ihnen die Mittel dazu abgehen.

Karl Ganahl: Die Bemerkung, die Herr Thurnher so eben gemacht hat, beweist nur, daß man es nicht an Mitteln fehlen ließ, die Leute zu bewegen, ganz gegen ihre Ueberzeugung zu stimmen.

Thurnher: Das beweist es gar nicht. (Heiterkeit.)

Landeshauptmann: Ich bitte keine Konversation zu pflegen, da das Ansehen des Hauses geschädigt würde.

Hochwrt. Bischof: Nach allen diesen Erwägungen, da ich eigentlich den Schluß meines früheren Satzes ausgelassen hatte, namentlich in Folge der Anschauung, die mir von den Zeiten vor-schwebt, glaube ich, daß es nöthig sei, daß der Bürger, daß der Mann seine Farbe bekenne, und mich daher auch für die öffentliche Wahl bestimmen könnte. Immer aber muß ich doch noch voraussetzen, daß das Heil der öffentlichen Wahlen doch in dem größeren Theile der Bevölkerung zur Erkenntniß gekommen ist. Es sind nur einige Herren aufgetreten, welche allerdings selbst diesen Umstand in Abrede stellen. Ich muß einfach sagen, daß ich von dieser Seite die Stimmung nicht kenne, wenigstens nicht mit beruhigender Sicherheit kenne und daß ich daher in diesem meinem Grundsatz etwas erschüttert bin. Ich weiß nicht, darf ich den Antrag stellen, diesen so wichtigen und so eingreifenden Punkt noch einmal einer gegenseitigen vertraulichen Besprechung zu unterziehen.

Landeshauptmann; Wie gedenken Se. Bischöflichen Gnaden diese vertrauliche Besprechung vorzunehmen, vielleicht im Comite? Ich kann nur einen Antrag auf Zurückgabe der Vorlage an das Comite zur neuerlichen Berathung und Antragstellung zur Abstimmung bringen.

Hochwrt. Bischof: Kann nicht ein Antrag auf eine kleine Vertagung, um sich gegenseitig besprechen zu können, gestellt werden?

Landeshauptmann: Wenn die Herren es wünschen sollten, werde ich die Sitzung auf einige Zeit unterbrechen. Sind die Herren damit einverstanden, daß ich die Sitzung auf einige Zeit suspendire? (Einverstanden.) Somit unterbreche ich die Sitzung. (Unterbrechungsdauer  $\frac{1}{4}$  Stunde.)

Ich nehme die Sitzung wieder auf.

Hochwrt. Bischof: Ich habe zu erklären, daß ich mich der Abstimmung enthalte.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen? (Niemand.) Somit erkläre ich die Debatte über diesen § geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Dr. Delz: Der Herr Karl Ganahl hat behauptet, daß ich gesagt habe, die geheimen Wahlen führen in Schlupfwinkel. Das ist ein Nonsens, zu Deutsch ein Unsinn; denn, das weiß Jedermann, daß geheime Wahlen nicht in Schlupfwinkel führen. Sie führen auf Throne, auf Ministerstühle und auf die Stühle der Gemeindevorsteher. Sie sind ja dazu vollkommen geeignet. Ich habe nur gesagt, daß geheime Wahlen geeignet seien, die Ueberzeugungstreue in's Geheimniß zurückzudrängen, und daß Alles das, was das Geheimniß suchen muß, verdächtig ist. Ich habe auch als Beispiel angeführt, daß Laster und Verbrechen Schlupfwinkel suchen, weil eben Schlupfwinkel geheim sind. Daß ich gesagt haben soll, die geheimen Wahlen führen in Schlupfwinkel, ist ein Unsinn. Der Herr Karl Ganahl hat dies aus einer Kette von Gedanken herausgerissen, er muß aber als Fabrikant wissen, daß, wenn in seiner Fabrik die Fäden reißen, dieß kein Gewebe gibt. (Heiterkeit.)

„Die geheimen Wahlen verleiten zu unsittlichen Handlungen“, das habe ich gesagt und den Nachweis dafür zu bringen ist sehr leicht. Wenn man zum Katholiken sagt, du sollst nach dem Gebote der Kirche deinen Glauben öffentlich bekennen und dann Anstalten trifft, ihn daran zu verhindern, wenn man ihm das zur Zeit äußerst nothwendige öffentliche Bekenntniß seines Glaubens erschwert, wenn man sogar den Schwachen anleitet, denselben nicht öffentlich zu bekennen, sondern geheim zu halten, so verleitet man den Katholiken zu einer im Sinne unserer Kirche strafbaren Handlung. Wenn Leute sich fürchten, z. B. vor dem Kapital, vor anderen Einflüssen, wie gesagt wurde, und dadurch an den Tag legen, daß sie schwach sind, — wenn diese Leute in die Lage gesetzt werden, im Geheimen anders zu thun, als sie im Oeffentlichen scheinen möchten, so ist das Heuchelei. Das ist jedenfalls eine Handlung, die nicht unter die sittlichen Handlungen gehört, sondern unter die unsittlichen. Herr Ganahl hat behauptet, daß ich eine Beleidigung gegen Diejenigen ausgesprochen habe, die geheim wählen wollen. Es ist mir gar nicht in den Sinn gekommen, eine Beleidigung gegen alle diejenigen Herren

auszusprechen, welche geheim wählen wollen. Meiner Worte Sinn war nur, meine Ueberzeugung gegen die gegnerische auszusprechen. Er hat ferner behauptet, daß auch ich folgerichtig eine Unsittlichkeit begangen hätte mit Abgabe geheimer Stimmzettel bei Wahlen im Landtage. Diese geheimen Stimmzettel sind sehr öffentlich, denn wir wissen Alle, wen wir zu wählen haben, wir sind meist schon übereinstimmend, bevor wir die Stimmzettel schreiben. Das wird bei ihrer Partei auch der Fall sein. (Ganahl: Ich weiß nicht, was Sie thun.)

Landeshauptmann: Ich bitte den Herrn Redner nicht zu unterbrechen.

Dr. Delz: Diese geheimen Wahlen, wie sie im Landtag üblich sind, kann man mehr als öffentliche, denn als geheime Wahlen, wenigstens unter uns, bezeichnen.

Man hat auch die Papstwahl als Beispiel einer geheimen Wahl angeführt, die deshalb doch gewiß nicht unsittlich sei. Hier muß ich meine Entgegnung schon etwas länger auseinandersetzen.

Ich habe Vormittags behauptet, daß in Volksangelegenheiten geheime Wahlen ein Mittel zur Corruption seien. Bei Korporationen und Gesellschaften tritt der Charakter „Volks-Angelegenheit“ zurück. Eine Korporation ist nicht mehr Volk, sie ist von der Öffentlichkeit zurückgetreten, sie hat sich irgendwie abgeschlossen, und je mehr sie von der Öffentlichkeit zurücktritt, je mehr sie abgeschlossen wird, desto mehr wird ihr auch das Bedürfnis und die Möglichkeit öffentlich zu wählen, erschwert, sie ist wie die Familie wie die Einzelperson zu einer gewissen Zurückgezogenheit genöthigt, sie ist so zu sagen dazu manchmal verpflichtet. Denn eine Korporation hat Gegenstände zu berathen, welche, wenn sie auch der ganzen Welt nicht schaden können, wenn sie als ganz ehrbare Dinge die Öffentlichkeit nicht zu scheuen haben, dennoch nicht in die Öffentlichkeit hinauspassen, weil sie derselben gar nicht angehören. So ist es gewissermaßen auch mit der Papstwahl. Der Papst wird vom Cardinal-Collegium gewählt; dieses Collegium ist das dynastische Haus des Papstes; die Cardinäle werden als Prinzen dieser Dynastie betrachtet. Wer darüber Zweifel hegt, möge sich selbst in Rom, wo ich auch gewesen, in dieser Beziehung genauer erkundigen. Die Hauspolitik, beispielsweise die Politik des Kaiserhauses bringt es mit sich, daß wichtige Gegenstände des regierenden Hauses, wenn sie zur Berathung kommen, auch nicht der Öffentlichkeit preisgegeben werden. Es wird im Stillen, im Geheimen Berathung gepflogen und der Monarch, beispielsweise der Kaiser wird höchstens den ersten Minister seines Hauses dazu berufen; so ist es bei jedem Hofe. Warum soll denn der päpstliche Hof bei der wichtigen Angelegenheit der Papstwahl anders verfahren, als irgend ein anderer Hof in Europa in dergleichen Dingen verfährt? Jedenfalls bleibt die Thatsache fest, daß für Corporationen und Gesellschaften, eine ganz andere Wahl als die öffentliche Wahl als gut anerkannt werden kann und vielleicht auch besser ist als für Wahlen in Volks-Angelegenheiten. Das ist ein großer Unterschied, welchen ich wohl zu beachten bitte und welchen die Herren Gegner bei ihren Entgegnungen gar nicht berücksichtigt haben.

Herr Ganahl hat ferner behauptet, daß die geheimen Wahlen nicht zur Corruption führen; es fehle uns hierüber die Gewißheit. Ja, wenn man korrumpirt, so muß es einen Korruptirten geben und dieser hat ganz gewiß das größte Interesse dabei, seine Korruptirtheit nicht öffentlich zu zeigen; er steckt in der Nothwendigkeit, jede Gewißheit darüber auszuschließen. Wer etwas Schlechtes unternimmt, wird dasselbe nicht an die große Glocke hängen; wenn ein Dieb ins Haus kommt, wird er nicht sagen: „ich bin ein Dieb,“ sondern er wird etwa sagen: „gelobt sei Jesus Christus.“ (Heiterkeit.)

Dann glaubt Herr Ganahl ferner, daß offene Wahlen vortrefflich zur Controlirung der Wähler dienen, um daraus eine Wahlmaschine für ultramontane Zwecke zu machen. Die Herren Liberalen behaupten immer, daß sie die größte Mehrzahl der Bevölkerung des Reiches bilden, daß sie die weit überwiegende Mehrheit des Volkes sind, wenn sie nun die Wähler controliren wollen, und das wird gewiß auch nicht ausbleiben, so haben sie weit mehr Mittel dazu als wir.

Herr Ganahl hat ferner behauptet, daß der Anlaß zur Abänderung der Gemeindevahlordnung die Gemeinde Dornbirn sei. Für mich wenigstens nicht, denn ich habe heute Vormittag schon mich ausgesprochen, daß wenn das ganze Land eine andere Gesinnung hätte, ich meine Ueberzeugung dennoch aussprechen würde; umsoweniger nehme ich Rücksicht auf die Gemeinde Dornbirn, wo es sich um meine Ueberzeugung handelt.

Ich muß nun zu den Entgegnungen meines geehrten Herrn Vorredners zu meiner Rechten übergehen.

Die erste Behauptung desselben ist, daß der historische Standpunkt, den ich heute Vormittags betont habe, nichts zur Sache beweise. Das ist nicht richtig; wenigstens so viel steht fest, daß in Italien das allgemeine Stimmrecht zu einer Handlung mißbraucht worden ist, welche wir vom katholischen Standpunkte aus niemals, und welche überhaupt kein Mensch, der Mein und Dein noch zu unterscheiden weiß, billigen kann. (Rufe: Bravo!)

Dasselbe ist in Frankreich der Fall. Wir müssen uns das französische Volk, in Folge der großen Revolution im letzten Jahrhunderte als ein verkommenes denken, wo eine große Masse Menschen aus persönlichen Rücksichten, ja gerade aus höchst egoistischen und selbstischen Rücksichten, theils sich den Schein gaben, als ob sie zu den Legitimisten gehören und andere sich den Schein gaben, als ob sie zu den Republikanern gehören; gerade von dieser letzteren Sorte sind sehr viele in Frankreich, das sind aber auch gerade die Leute, welche selbst durch kleinere Summen Geldes zu bewegen sind, im Geheimen ihre Stimme für einen Mann abzugeben, der ehrsüchtig genug ist, mit Hilfe erkaufter Stimmen sich auf einen Thron zu schwingen; so ist es auch in Frankreich gegangen. Es ist dies bekannt genug.

Damit ist bewiesen, daß geheime Stimmabgabe leicht ein Corruptions-Mittel wird, das gefährlichste Mittel die menschliche Gesellschaft um und um zu wühlen. Ich werde übrigens, wenn diese Beispiele nicht genügen noch größere bringen.

Strebt nicht überall der Liberalismus, strebt nicht überall der moderne Rechtsstaat, wie er sich in Europa gebildet hat, nach geheimen Wahlen? Warum denn das? Er ist sonst in Allem auf Oeffentlichkeit gestellt, wie ich heute gesagt habe: auf öffentliche Meinung, auf öffentliche Gerichtsverhandlungen, auf Oeffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen, auf Oeffentlichkeit der Gesetzgebung und Verwaltung in Land und Staat; kurz überall. Warum sollen denn gerade die Wahlen geheim sein? wozu? zu welchem Zwecke? Zu dem Zwecke, um das Mittel in der Hand zu haben, die Wahlen im Geheimen zu dem Zwecke des Rechtsstaates zu leiten, und wie man so zu sagen pflegt, „an der wachsenden Nase der Gerechtigkeit“ die Völker zu führen, wohin man will.

Dieser Widerspruch zwischen Prinzip und Praxis des Rechtsstaats ist vorhanden; er kann einmal nicht geleugnet, und die Inconsequenz darin kann von Niemand widersprochen werden, sie ist zu auffallend, um nicht Verdacht zu erregen; und der Verdacht ist nicht bloß da, sondern er ist auch durch tausend und tausend Erscheinungen, die im heutigen Europa vorkommen, begründet.

Herr Dr. Feß hat ferner behauptet, daß ich ein Spiel mit Worten getrieben, um die Unsittlichkeit der geheimen Wahlen nachzuweisen.

Vorerst habe ich nicht gesagt, daß geheime Wahlen unsittlich seien. Die geheimen Wahlen sind an und für sich nicht unsittlich; es kann der beste Katholik geheime Abstimmung wollen. Ich habe nur gesagt, daß geheime Wahlen zur Unsittlichkeit verleiten, daß aber geheime Wahlen unsittlich seien, das zu sagen, ist mir nie eingefallen.

Derselbe Herr Vorredner hat gesagt, daß ich ein Spiel mit Worten getrieben habe, als ich dem Worte „geheim“, den Begriff unedel und verächtlich anklebend bezeichnete. Er hat hier ein entgegengesetztes Beispiel damit gegeben, daß er sagte, daß man auch das Wort „öffentlich“ als verächtlich bezeichnen könnte, indem man sage, „öffentlicher Sünder“. Darauf entgegne ich, daß das verächtliche

der Oeffentlichkeit nur Ausnahme, bei dem aber, was ich von „geheim“ gesagt habe, die Regel ist. (Dr. Fez: Geheimrath.) Geheimrath ist auch eine Ausnahme. Das ändert nicht die Regel. Man sagt übrigens nicht bloß „öffentlicher Sünder“, sondern auch „geheimer Sünder.“ (Heiterkeit.) Uebrigens werden sehr wenige Beispiele in der deutschen Sprache nachzuweisen sein, daß im Wort „öffentlich“ der Begriff des Uneheligen stecke, denn gerade im gegebenen Beispiele steckt das Unehelige im Worte „Sünder“ und das Wort „öffentlich“ ist nur eine Qualification desselben. Im Worte „geheimer Sünder“ aber steckt mehr. Es ist zugleich ein verächtlicherer Begriff damit ausgedrückt.

Ueber die geheime Papstwahl, deren der Herr Vorredner erwähnte, habe ich mich schon ausgesprochen. Auch darüber, daß bei wichtigen und unwichtigen Angelegenheiten die Bedeutung der Wahlen nicht gleich sei, d. h. der Werth derselben nicht gleich sei, habe ich mich schon ausgesprochen. Ich habe gesagt, daß bei Volksangelegenheiten die Wahlen eine andere Bedeutung haben als bei Corporationen, Gesellschaften und Vereinen, überhaupt bei allen jenen Gesellschaftsbildungen, bei welchen die Oeffentlichkeit schon an und für sich mehr oder minder ausgeschlossen ist.

Mein Herr Vorredner hat ferner gesagt, „wer geheim wählt, wählt sicherer nach seinem Gewissen, als wer öffentlich wählt“. Er hat gesagt „sicherer“ nicht „leichter“, denn das würde ich zugeben, daß es unter Umständen leichter sei, aber sicherer kann ich nicht zugeben. Das Gewissen ist durch öffentliche Wahlen weit mehr gesichert, als durch geheime Wahlen; denn öffentlich etwas Unrechtes zu thun, öffentlich eine Wahl vorzunehmen, die man vorzunehmen innerlich scheut, ist eine Schwierigkeit, die das Gewissen weit mehr sichert, als wenn man den Wähler in den Mantel des Geheimen hüllt. Der Mantel des Geheimnisses wird ihn nicht selten verführen, das zu thun, was er in der Oeffentlichkeit zu thun sich nicht getraut. Die Menschennatur ist einmal zum Bösen geneigt, das wird mir der Hr. Vorredner auch zugeben, denn „*semitur in vetitum semper cupimusque negata*“.

Mein Hr. Vorredner glaubt, daß die Unabhängigkeit der Parteien besser durch geheime Wahlen geschützt werde, als durch öffentliche. Das Beispiel, welches ich von Frankreich und Italien angeführt habe, und das Beispiel, welches wir alle Tage und Jahre in Europa sehen, beweist gar nicht, daß geheime Wahlen geeigneter seien, die Unabhängigkeit der Parteien zu schützen, sondern es beweist geradezu das Gegentheil: Eine Partei unterliegt der andern, eine fällt unter die Tyrannei der andern und von einer Unabhängigkeit der Parteien ist heutzutage kaum die Rede mehr. Dank den geheimen Wahlen. Mein Hr. Vorredner hat ferner gesagt, „wir haben nichts Unehrenhaftes mit den geheimen Wahlen verlangt“. Darüber habe ich gar nicht gesprochen. Ich bin ganz überzeugt, daß mit den geheimen Wahlen nichts Unehrenhaftes verlangt wird. Ich habe nur heute Vormittag nachgewiesen, daß damit etwas verlangt werde, was unserm Volke unter Umständen sehr gefährlich und verderblich werden könnte und was dem ganzen Europa, das bezeugen genug Thatsachen, verderblich ist.

Die andern Bemerkungen, welche die geehrten Herr Vorredner Witzemann und Peter Jussel vorgebracht haben, beweisen nur, daß die menschliche Gesellschaft schwach ist, daß sie einer Menge Einflüsse leicht unterliegt. Um wie leichter wird das geschehen, wenn man sie in den Mantel des Geheimnisses hüllt, und um so mehr in einer Zeit, wo die Sittlichkeit, wo der Begriff von Sittlichkeit, wo die Ueberzeugungstreue — das kann man nicht leugnen — so bedeutend erschüttert worden ist.

Carl Ganahl: Ich bitte um namentliche Abstimmung.

Landeshauptmann: Es wird geschehen, da es auch Regel ist, nach § 38 der Landtagsordnung. Bei § 18 wurden Einwendungen gegen die beantragte Oeffentlichkeit der Wahlhandlung erhoben und zwar wurde der Anlaß dazu gegeben dort, wo es heißt: „der Wahlact ist öffentlich“. Der übrige Theil des § ist mit der jetzt bestehenden Gemeindevahlordnung übereinstimmend und hat eigentlich nur den Zweck, den Wählern die Wichtigkeit der Wahl gehörig in's Gedächtniß zu rufen. Bei der Wichtigkeit der Sache werde ich daher den Eingang „der Wahlact ist öffentlich“ abgesondert zur Abstimmung bringen und hierauf übergehen zum andern Theile des Paragraphen.

Jene Herren, welche den Satz: „der Wahlakt ist öffentlich“ anzunehmen gedenken, wollen mit „ja“, welche ihn dagegen fallen gelassen wissen wollen, mit „nein“ antworten. Ich ersuche den Herrn Secretär die Namen der betreffenden Abgeordneten zu verlesen.

(Secretär verliest:) Berchtold: ja, Dr. Feß: nein, v. Froschauer: nein, Christian Ganahl: ja, Carl Ganahl: nein, v. Giln: ja, Hammerer: nein, Dr. Jussel: nein, Peter Jussel: nein, Knecht: ja, Köhler: ja, Dr. Delz: ja, Albert Rhombert: ja, Rheinberger: ja, Rinderer: ja, Schmid: nein, Thurnher: ja, Wigemann: nein. Es wurden 10 Stimmen mit „ja“ und 8 Stimmen mit „nein“ abgegeben. Somit ist der Eingang dieses §, „der Wahlakt ist öffentlich“, angenommen.

Jene Herren, welche dem übrigen Theile dieses § 18, der keine Einwendung erfahren hat und gleichlautend ist mit der Bestimmung der jetzt bestehenden Gemeindevahlordnung beizustimmen gedenken, wollen sich gefälligst von ihren Sätzen erheben. (Angenommen.)

Ich bitte den Hrn. Berichterstatter weiter zu fahren.

Dr. Delz: (verliest die §§ 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26 und 27 nach dem Wortlaute der separat gedruckten Beilage, welche ohne Debatte mit Majorität angenommen wurden.)

Ich werde, wenn es der Hr. Landeshauptmann erlaubt, den Hrn. Secretär weiter fahren lassen.

v. Giln: Ich bitte um's Wort. Das 2. Hauptstück dieses Gesetzentwurfes ist gleichlautend mit dem bisherig bestehenden Gesetze. Ich möchte daher beantragen, die § 28 bis inclusiv 37 en bloc anzunehmen.

Pfarrer Berchtold. Ich bin nicht gegen die en bloc-Annahme, ich möchte nur im § 31 einen kurzen Zusatz beantragen. Im letzten Satze dieses § heißt es: „Auch können Verwandte und Verschwägerte im ersten und zweiten Grade nicht zugleich Mitglieder des Gemeindevorstandes sein“. Ich möchte hier beantragen nach dem Worte „Grade“ zu setzen: „im Sinne des § 41 a. g. b. G. B.“

v. Giln: Ich glaube, daß es überflüssig sein dürfte, in einem österr. Wahlgesetze das allg. bürg. Gesetzbuch zu citiren.

Pfarrer Berchtold: Ich halte diesen Zusatz nicht für überflüssig, da die Fassung, wie sie hier ist, oft zu Mißverständnissen Anlaß gegeben hat. Man hat meines Wissens den § in zwei Fällen so ausgelegt, als wenn es sich auf das kanonische Recht bezöge und eben deshalb, um einem solchen Mißverständnisse zu begegnen, da Landleute nach kirchlichen Gesetzen berechnen, weil sie häufig in die Lage kommen, für Dispensen Nachweise zu legen, möchte ich diesen Zusatz eingeschalten wissen.

v. Giln: Wenn das möglich ist, was Herr Pfarrer Berchtold gesagt hat, was ich eigentlich nicht für möglich hielt, so habe ich gegen diesen Zusatz nichts einzuwenden.

Landeshauptmann: Ich werde nur die en bloc-Annahme jedoch mit Vorbehalt des Zusatzantrages, welchen ich nachtragen werde, zur Abstimmung bringen.

Diesjenigen Herren, welche einverstanden sind, daß das 2. Hauptstück von der Wahl des Gemeindevorstandes von § 28 einschließlich 37 en bloc zur Abstimmung gebracht werde, bitte ich von den Sätzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Diesjenigen Herren, welche gesonnen sind, den Beisatz des Hrn. Pfarrer Berchtold, in § 31 nach dem Worte „Grade“ einzusetzen „im Sinne des § 41 a. g. b. G. B.“ beizustimmen, ersuche ich von den Sätzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Diesjenigen Herren, welche nun die gedachten §§ en bloc anzunehmen gedenken, ersuche ich von den Sätzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Ich bitte nun, Herr Berichterstatter, weiter zu fahren.

Dr. Delz: (verliest den Titel und Eingang sowie Artikel I. II. und III. des bezüglichen Gesetzentwurfes, welche ohne Debatte angenommen werden.)

Die heutige Tagesordnung ist erschöpft und ich bestimme die nächste Sitzung für Morgen Nachmittag, 5 Uhr Abends, und als Gegenstände derselben, 3. Lesung der heute beschlossenen Gemeindewahlordnung, ferner den Comitebericht über die Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses, Bericht desselben Comite's, betreffend den Voranschlag für den Landesfond, Bericht desselben Comite's, betreffend den Voranschlag des Vorarlberger Landeskulturfondes, Comitebericht über die Prüfung der Baurechnung für Balbuna, Comitebericht über die Entlohnung des Verwalters der Landesirrenanstalt Balbuna, Comitebericht, betreffend die Vorstellung der Gemeinden des Bregenzerwaldes um Abänderung des Weinsteuergesetzes, ferner Comitebericht, betreffend die Fortsetzung der Vorarlberger-Bahn.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß 7 $\frac{1}{4}$  Uhr.

